

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Hauptausschusses
Tag der Sitzung: Dienstag, den 29.01.2008
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2007 zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2007 betr. die Errichtung einer Skateboard-Anlage
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2007 betr. die Beobachtung der Entwicklung von Plänen der Landesregierung, die kommunalen Anteile an den Energieversorgungsunternehmen aufzukaufen
 - d) Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2007 betr. die Bewilligung von Mitteln für die Löschgruppe Werth zum Ausbau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2007 betr. die Erhaltung der Zeder bei der Neugestaltung des Olof-Palme-Friedens-Platzes
 - f) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2007 betr. die Erstellung eines umfassenden Gesamtkonzeptes für die zukünftige personelle und finanzielle Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Stolberg

- g) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.12.2007 betr. die Änderung der Ampelschaltung KL 13 (Prämienstraße/Konrad-Adenauer-Straße und Mauerstraße)
 - h) Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2007 betr. die (seh-)behindertengerechte Anbringung von Inschriften und Informationstafeln mit Braille (Blindenschrift) und lateinischer Schrift
 - i) Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2008 betr. die Anmeldung von Energiesparmaßnahmen zu den Haushalten 2008 und 2009 als Konsequenz aus dem Energiebericht 2006
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2008 zur Umbesetzung im Wahlprüfungsausschuss
 3. Sachstand Stundungen
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen
 4. Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) Vom 01.07.1997
 5. Herabsetzung der Schwellenwerte für Große Kreisangehörige Städte
 6. Erlass des 15. Nachtrages zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) Vom 27.04.1998
 7. Einführung KiBIZ - Elternbeitragstabelle
 8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die erneute Einleitung der Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
(sh. Vorlage für die Sitzung des ASVU am 10.01.2008, TOP A 2)
 9. Bebauungsplan Nr. 154 „Kreisverkehr Eschweilerstraße“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
(sh. Vorlage für die Sitzung des ASVU am 10.01.2008, TOP A 5)
 10. Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ und 83. Änderung FNP; Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(sh. Vorlage für die Sitzung des ASVU am 10.01.2008, TOP A 6)
 11. Bebauungsplan Nr. 14 - 1. Änderung - „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
(sh. Vorlage für die Sitzung des ASVU am 10.01.2008, TOP A 7)

12. Wiederwahl einer Schiedsperson
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Herstellung des als Modell Nr. 3 vorgelegten Entwurfs im Rahmen des Projektes „Baum der Toleranz“ zum Thema „Zeichensetzung gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus“ durch die Mies-van-der-Rohe-Schule in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Gymnasium Stolberg
14. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

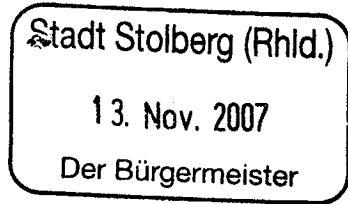
1. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW
hier: Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW
2. Weiterverpachtung des städt. Eigenjagdbezirkes Gressenich II
3. Übernahme einer Baulast auf einem städt. Grundstück Schroiffstraße
4. Verkauf eines Baugrundstückes im B-plan-Gebiet Nr. 142 Walther-Dobbelmann-Straße
5. Turnhalle Kaiserplatz - Ausübung des Optionsrechtes -
6. Erwerb, Abriss und ökol. Umwandlung einer Bauruine
7. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

(Ferdinand Gatzweiler)
Bürgermeister

geplante Erweiterung der Tagesordnung:

TOP A 14: Pflastersanierung Höhenkreuzweg
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

TOP A 15: Verwendung der in das HH-Jahr 2008 übertragenen Haushaltsreste



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A

im Hause

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 480

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 31. Oktober 2007

Antrag zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

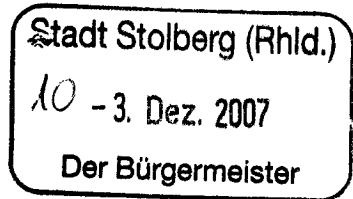
die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen: die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen so zu ändern, dass bei Veranstaltungen kommerzieller Anbieter in bzw. auf den städt. Sportanlagen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren das entsprechende Nutzungsentgelt zukünftig (ab 01.01.2008) zu entrichten ist. Die Regelungen der Entgeltordnung für die Stolberger Vereine bleiben hiervon unberührt. Diese werden ausdrücklich seitens der CDU-Fraktion begrüßt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen.

Begründung:

Die kostenlose Überlassung von städt. Sportanlagen an einen kommerziellen Anbieter eines Fußballcamps für Kinder und Jugendliche in den Sommer- und Herbstferien ist nicht richtig. Damit werden die über das ganze Jahr ehrenamtlich tätigen Sportvereine in Stolberg benachteiligt. Die Vereine haben mit dem Abschluss der Nutzungsverträge finanzielle Lasten (Pflege- und Unterhaltungsarbeiten Sportplätze) übernommen. Der kommerzielle Anbieter erhält mit der bisherigen Entgeltordnung einen finanziellen (privaten) Vorteil. Angesichts der dramatischen Finanzlage der Stadt (Nothaushalt) findet diese Regelung in der Bevölkerung kein Verständnis, da für eine Vielzahl von sinnvollen und förderungswürdigen Maßnahmen im Sozial- und Jugendbereich oft genug das Geld fehlt. Aber auch die offensichtliche finanzielle Benachteiligung der Stolberger Sportvereine gegenüber kommerziellen Anbietern muss nach Auffassung der CDU-Fraktion mit einer entsprechenden Änderung der Entgeltordnung behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Siebertz
Stellv. Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A

im Hause

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 480
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 03. Dezember 2007

Antrag zur Errichtung einer Skatboard-Anlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

die Errichtung einer Skateboard-Anlage für Kinder und Jugendliche wird in die Gesamtplanungen zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes und einer Sporthalle auf dem Gelände der ehemaligen Belgischen Schule und des ehemaligen Autohauses aufgenommen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Vorhabens einzuleiten, den Jugendhilfeausschuss, das Jugendparlament und die jugendlichen Skateboarder zu beteiligen.

Begründung:

Nachdem die Anlage am Glashütter Weiher sich aus den unterschiedlichsten Gründen als untauglich erwiesen hat, fehlt für viele jugendliche Skateboarder in Stolberg die Möglichkeit, ihren Sport aktiv zu betreiben. Mit dem Gelände ehemalige Belgische Schule/Autohaus und den Plänen des Landschaftsverbandes und des Stolberger Sportvereins Handball 1911 e.V. für diesen Standort gibt es nun einen geeigneten Ort, um eine städtische Skateboardanlage in zentraler Lage zu errichten. Die Anlage kann unserer Auffassung nach mit einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung dort installiert werden. Der in unmittelbarer Nähe liegende städt. Jugendtreff in der Kupfermeisterstraße sollte hier eine wichtige „Bindegliedfunktion“ und neue Aufgabe übernehmen. Uns ist auch bekannt, dass ein großer Teil der zukünftigen jugendlichen Nutzer gerne bereit sind, die Anlage zu betreiben. Die CDU-Fraktion begrüßt das Engagement der Jugendlichen und hofft auf eine schnelle und unbürokratische Verwirklichung im Interesse der betroffenen Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Siebertz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

ABS

Bert Kloubert

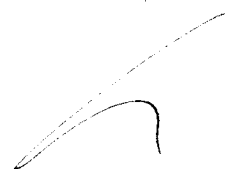
Stadt Stolberg (Rhd.)

- 4. Dez. 2007

Der Bürgermeister

An den
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

im Hause

E 4/M

Stolberg, den 03.12.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Ich beantrage, der Rat der Stadt möge beschließen,

die Verwaltung wird beauftragt, folgende Entwicklung auf Landesebene zu beobachten und dem Rat ggf. zu berichten:

Die Landesregierung unter MP Rüttgers beabsichtigt, wegen der Einflussnahme an EVUs, die kommunalen Anteile an den EVUs aufzukaufen, um sie in eine landeseigene Gesamtbeteiligung einfließen zu lassen.

Um bei einem evtl. Aufkauf durch das Land einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen, ist diese Entwicklung aus meiner Sicht zu beobachten.

Ich behalte mir vor, je nach Entwicklung dieser Landesvorstellungen, zu beantragen durch einen Verkauf der Anteile über eine öffentliche Ausschreibung ggf. einen höheren Erlös zu erzielen.

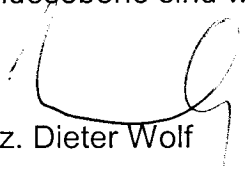
Bert Kloubert



SPD Fraktion:

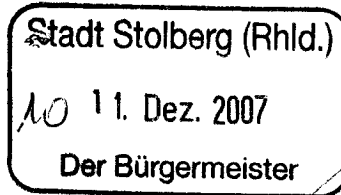
Mit einer Verweisung des Antrag im Sinne der Beobachtung der Entwicklung auf Landesebene sind wir einverstanden.

gez. Dieter Wolf



Hildegard Nießen
Josef Hansen
Mitglieder der SPD Fraktion

Stolberg, den 3. 12. 2007



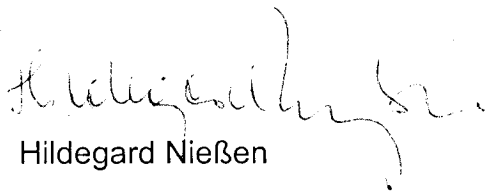
Herrn
Bürgermeister Gatzweiler

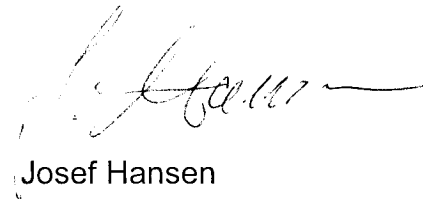
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

wir beantragen,
der Rat der Stadt möge beschließen

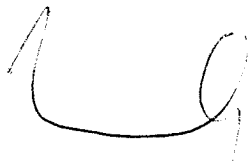
der Löschgruppe Werth der Freiwilligen Feuerwehr Stolberg werden ausreichend Mittel (ca. 30 000 Euro) zur Verfügung gestellt, damit das Dachgeschoß der Feuerwehrunterkunft in Werth mit Dachgaube, Maßnahmen der Wärmedämmung, Beleuchtung, Steckdosen etc. so hergerichtet werden kann, dass zukünftig dieser Bereich zu Schulungszwecken und bei Zusammenkünften genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Hildegard Nießen


Josef Hansen

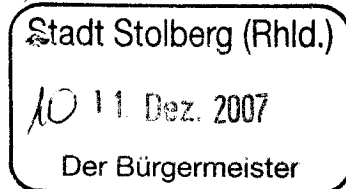
Die SPD Fraktion übernimmt diesen Antrag



Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
z.H.d. Vorsitzenden des
ASVU Herrn J. Hansen
Rathaus



Stolberg (Rhld.) den 7.12.2007



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
**Fraktion im Rat der
Stadt Stolberg (Rhld.)**

Antrag

In der Sitzung am 11. Oktober 2007 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zum T.O.P 3 „Neugestaltung des Olof-Palme-Friedensplatzes“ auf Antrag von Bündnis 90- Die Grünen, das Fällen der Zeder „zunächst in den zweiten Bauabschnitt“ zu verschieben. Die Fraktion Bündnis 90- Die Grünen beantragt, der Ausschuss möge beschließen, diese Zeder entgeltlich zu erhalten. Dabei leiten uns folgende Gründe:

1. Der Grünflächenplaner, Herr B. Frings, stuft diesen Nadelbaum als vital ein; ohne Anzeichen einer Erkrankung. Dies bei einem Standort mitten in den Stolberger Abgasmengen.
2. Durch wissenschaftliche Gutachten (u.a. Prof. Kuttler) ist nachgewiesen, das jeder große Baum in der Schlucht des Vichttals sehr wertvoll ist; u.a. als Luftreiniger, Sauerstoffspender, Wasserspeicher. Dies besagt, jeder Großbaum, insbesondere diese immergrüne Zeder, erhöht in der Innenstadt die Lebensqualität.
3. Diese wurde durch das Fällen des stattlichen Baumbestandes auf dem Nachbargrundstück des Kupferhofs Rosental kürzlich erheblich vermindert. Von einer Neupflanzung ist nichts bekannt. So erscheint es uns wichtig, Großbäume in diesem kritischen Straßenabschnitt zu erhalten. Zumal die Bürger Bäume in Straßennähe bewahrt wissen wollen bzw. Neupflanzungen begrüßen (wie kürzlich in Mausbach festgehalten).
4. Im Zuge der Sanierung des Olof-Palme-Friedensplatzes werden einige erkrankte Kastanien gefällt werden. Dies vermindert wiederum das luftfilternde Laubvolumen für viele Jahre des Aufwuchses der neugepflanzten Kastanien. Diese Lücke kann in etwa die stattliche Zeder ausfüllen. Sie wird hier dringend benötigt.
5. Sollte sie, das biblische Sinnbild des Hohen und Erhabenen, in einigen Jahren einen Teil des Platzes beherrschen, wird uns wohlthuende Naturvielfalt vor Augen geführt, die wir anderswo als Naturschönheit schätzen.
Der sanierte Olof-Palme-Platz soll nicht mit der Monotonie reißbrettartigen Grüns, das nach Vorschrift wachsen darf, sonder mit Lebendigkeit und Vielfalt anziehen. Diese verkörpert die immergrüne Zeder in besonderem Maße.
6. Wird die Zeder dauerhaft erhalten, dürfte der Gesamtplan nur geringfügig zu ändern sein; Dies ist zudem kostengünstiger. Bäume sind u.E. kein Ärgernis wegen ihres Laubs oder planwidrigen Wuchses; sie sind lebendige Kostbarkeiten. So sollten wir sie behandeln und damit vorbildlich sein, insbesondere im stark belasteten Bereich der Stadtmitte. Hier muss Lebensqualität Vorrang vor Planqualität haben.

Handwritten signature

Handwritten signature

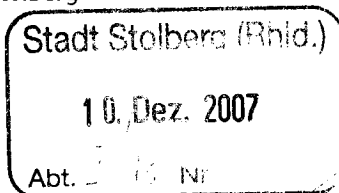


Arbeitsgruppe Jugend, Schule & Soziales

Jochen Emonds, Auf der Kloos 28, 52224 Stolberg
Hans-Josef Siebertz, Am Halsbrech 1, 52222 Stolberg
Ben Grendel, Stockemer Straße 65, 52223 Stolberg
Markus von der Stein, Heketweg 59, 52223 Stolberg

Vorsitzender der Arbeitsgruppe
CDU-Ratsmitglied
CDU-Ratsmitglied
CDU-Ratsmitglied

An den
Herrn Bürgermeister
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg



Stolberg, den 09.12.2007

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, der Hauptausschuss möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des LVR umgehend ein umfassendes Gesamtkonzept für die zukünftige personelle und finanzielle Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Stolberg zu erstellen, das es dem ASD unter Berücksichtigung der Optimierung personeller und administrativer Strukturen ermöglicht, auf Dauer eine hochwertige Arbeit unter gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen zu leisten und dieses dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Darüber hinaus soll dieses Konzept in der Folge jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Fachausschuss erneut zur Beratung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen den durch das Konzept entstehenden Kosten die Einsparungen durch eine intensiviertere präventive Arbeit gegenübergestellt werden.

Begründung:

Durch eine dramatische Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse sieht sich auch der Stolberger ASD vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Vor diesem Hintergrund ist es ein unbedingtes Gebot einer verantwortlichen Politik für Kinder und Jugendliche, den Stolberger ASD in die Lage zu versetzen, auch vor dem eben dargestellten Hintergrund dauerhaft eine möglichst hochwertige und qualifizierte Arbeit leisten zu können. Hierzu müssen der Personalbedarf in möglichst kurzen Zeitabständen erfasst und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die besonders hohen Anforderungen an Mitarbeiter in diesem Bereich unbedingt zu berücksichtigen. Außerdem müssen die Verwaltungsstrukturen laufend weiter verbessert werden, um möglichst effiziente Abläufe zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass die vorbeugende Arbeit ständig intensiviert werden muss, um spätere höhere Folgekosten nachweislich vermindern zu können. In diesem Zusammenhang wurde vom Jugendhilfeausschuss bereits die Einführung eines Projektes im Bereich der ressourcenorientierten Familienförderung unter Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe beschlossen. Darüber hinaus ist die vom Jugendamt geplante und auch von allen Fachleuten in diesem Bereich geforderte Einführung eines Netzwerkes für das Kindeswohl unter Einbeziehung der Sozialverbände, der Jugendhilfeträger (freie Träger), der Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen) sowie der Kinder- und Jugendverbände unbedingte Voraussetzung für einen effektiven und vorbeugenden Schutz für vernachlässigte und von Gewalt bedrohte Kinder und somit ausdrücklich zu begrüßen und auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Emonds

Hans-Josef Siebertz

Ben Grendel

Markus von der Stein

Dieser Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:

Tim Grüttemeier

**SPD-Ortsverein Stolberg Nord-Süd,
Ortsteilgruppe Münsterbusch-Liester-Kohlbusch**



Stadt Stolberg (Rhld.)

10.11. Dez. 2007

Der Bürgermeister

An Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Stolberg den 10.12.2007

Betr.: **Änderung der Ampelschaltung K13 (Prämienstraße/K. Adenauer-Straße)**

+ Mauerstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Münsterbuscher SPD beantragt folgende Maßnahmen:

- 1) **Die Ampelschaltung auf der K13 ist so zu ändern, dass zukünftig auf der gesamten Strecke zwischen Cockerillstraße und Aachener Straße eine „Grüne Welle“ angeboten wird.**
- 2) **Es sollen die Ampeln nachts ausgeschaltet werden, die nicht aus Verkehrssicherheitsgründen in Betrieb bleiben müssen.**

Begründung:

Für viele Bürger ist es ein großes Ärgernis, dass die 9 (!) Ampeln auf der K13 zwischen Cockerillstraße und Aachener Straße nicht durchgängig als „Grüne Welle“ geschaltet sind. Unnötiges Halten und Wiederanfahen verursacht zusätzlichen Lärm und Spritverbrauch. Ein gleichmäßiger Verkehrsfluss käme daher auch der Umwelt zu gute.

Des weiteren ist es nicht zu verstehen, dass die Ampeln auch noch in tiefster Nacht eingeschaltet bleiben.

Es kann doch nicht sinnvoll sein, dass z. B. ein einzelnes Fahrzeug nachts um 3 Uhr minutenlang vor einer Ampel steht. Jeder Verkehrsteilnehmer kann sich davon überzeugen, dass es in Aachen auch anders geht.

Die Münsterbuscher SPD ist der Meinung, dass dies auch im Interesse der Anwohner geändert werden sollte!

Mit freundlichen Grüßen:

Eddi Offermann
Ratsmitglied

Helmut Grosche
Ratsmitglied

Rolf Engels
Vors. AG-SPD 60plus

Martin Peters
Ratsmitglied

Marion Scholten
Ratsmitglied

Dieser Antrag wird von der SPD – Fraktion übernommen.

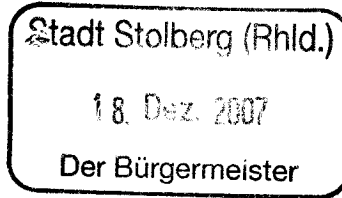


CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion Rathaus 52220 Stolberg

Stadt Stolberg
Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg



Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
oder Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

Konto 68111111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 18. Dezember 2007

Antrag


Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit beantragen wir, die Verwaltung möge Inschriften und Informationstafeln etc. an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern mit Braille und lateinischer Schrift ausstatten.


Begründung:

Auch sehbehinderte und blinde Menschen sollen die öffentlichen Gebäude und Denkmäler in Stolberg erfahren dürfen. Eine doppelte Kennzeichnung der Inschriften in Braille und lateinischer Schrift leistet einen wertvollen Beitrag zur Integration und selbständiger Information sehbehinderter und blinder Menschen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender



Liesel Ganser
sachkundige Bürgerin

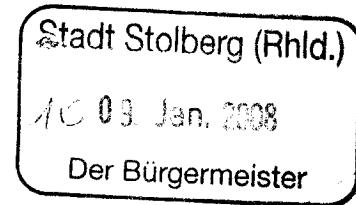
Vorsitzender: Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz
Christian Studer

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz
Karina Wahlen

Schatzmeister: Paul Kirch

ABS

Bert Kloubert



An den
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

im Hause

Stolberg, den 07.01.2008

ANTRAG

Die ABS beantragt HA und Rat sollen als Konsequenz aus dem Energiebericht 2006 beschliessen:

Die Verwaltung wird als Anmeldung zu den Haushalten 2008 und 2009 Investitionen und Ersatzmaßnahmen vorschlagen, um angesichts weiter explosionsartig steigender Energiepreise und zum sparsamen Umgang mit Energieressourcen weitere Sparmöglichkeiten zu nutzen. Die Anmeldungen sind – soweit es sich um Investitionen handelt – mit einer Amortisationsabschätzung zu untermauern.

Bert Kloubert

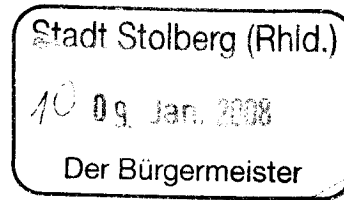
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bert Kloubert".

Der Antrag wird von der SPD Fraktion übernommen.

gez. Dieter Wolf

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause

Stolberg, den 07.01.2008

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

a) Wahlprüfungsausschuss

originäres Mitglied Ulrike Hermanski Kantstr. 17
anstatt
Susanne Kubiak Peitschenweg 49

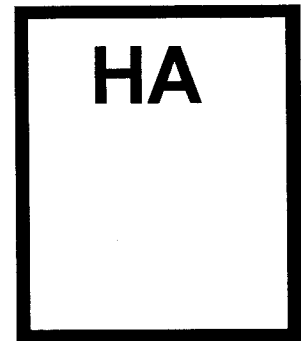
Mit freundlichen Grüßen



Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Datum 06.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des **Hauptausschusses**
 am **29.01.2008**
 Tagesordnungspunkt Nr. **A3**
 Betreff: **Sachstand Stundungen**
**hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie,
 Soziales und Wohnen**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Sachstandsbericht zur Kenntnis.

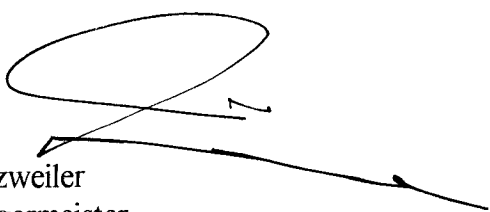
b) Sachverhalt:

Im Aufgabengebiet des Amtes für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen wurde nachfolgenden Stundungsanträgen stattgegeben.
 Die Stundungen übersteigen einen Zeitpunkt von 12 Monaten.

Gesamtforderung	Zeitraum der Stundung	Ratenzahlung monatlich	Kreditor/Debitor
1.270,00 €	ab 15.09.2007	50,-- €	510521 - Rückforderung UVG Leistungen
900,45 €	ab 01.11.2007	30,-- €	5100001843 - Kostenbeitrag Heimpflege
1.399,80 €	ab 01.12.2007	50,-- €	5100002811 - Kostenbeitrag Heimpflege

c) Rechtslage:

§ 32 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und andere.
 Dienstanweisung über Stundung , Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen.

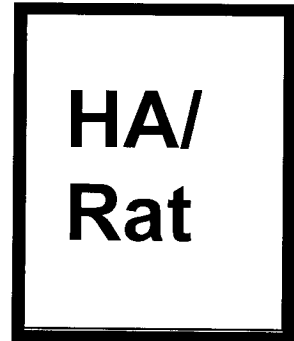


Gatzweiler
 Bürgermeister

Datum 07.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 29.01.2008/12.02.2008
Tagesordnungspunkt Nr. **A4**
Betreff Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur
 Hauptsatzung der Stadt Stolberg
 (Rhld) vom 01.07.1997



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/Der Rat beschließt, die als Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2002 zu erlassen.

b) Sachverhalt:

Am 17. Oktober 2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - in Kraft getreten.

Mit Wegfall der Grundlage in § 74 Abs. 1 Satz 3 GO NRW a. F. für die bisherige Regelung in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) - Beförderungen ab BesG A 12, Einstellung ab Verg.-Gr. III BAT bzw. höherwertige Tätigkeiten nur nach Entscheidung des Hauptausschusses - ist diese Vorschrift der Hauptsatzung nichtig. Das bedeutet, dass zur Zeit ausschließlich der Bürgermeister für alle statusrechtlichen Entscheidungen sämtlicher Bediensteten zuständig ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen kann eine Regelung im Sinne v. § 73 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW n. F. (Einvernehmensefordernis) in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Bei der Sitzung des Hauptausschusses am 04.12.2007 wurde seitens des politischen Raumes eine schnellstmögliche Aufnahme des Einvernehmensefordernisses in die Hauptsatzung gewünscht (sh. Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 04.12.2007, TOP A 17). Die Hauptsatzung ist dafür in einem förmlichen Verfahren zu ändern.

c) Rechtslage:

Rechtsgrundlage für den Erlass der Hauptsatzung wie auch der Nachtragssatzungen ist der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) GO NRW.

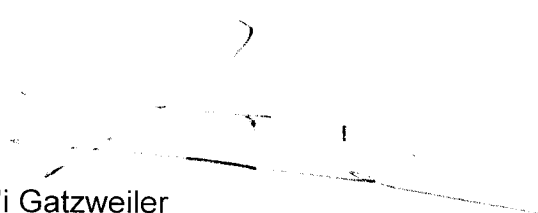
Die Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten dienstrechtlicher Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen ist in § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

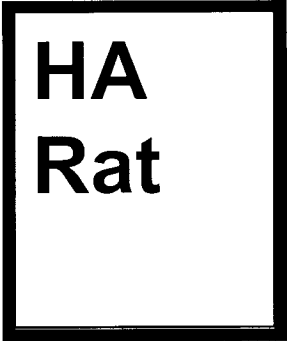
Stolberg (Rhld.),
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 17.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 29.01.2008 12.02.2008
Tagesordnungspunkt Nr. **AS**
Betreff Herabsenkung der Schwellenwerte für Große
 kreisangehörige Städte



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat der Stadt beschließt auf den Antrag auf Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 4 GO NRW zu verzichten.

b) Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007, das am 17.10.2007 in Kraft getreten ist, wurden die Schwellenwerte für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden herabgesetzt.

Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinander folgenden Stichtagen mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinander folgenden Stichtagen mehr als 60.000 Einwohner beträgt.

Somit hat die Stadt Stolberg (Rhld.) die Möglichkeit, beim Innenministerium den Antrag auf Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt zu stellen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

Mit der Qualifizierung zur Großen kreisangehörigen Stadt ist gleichzeitig zwingend die Übernahme neuer Aufgaben verbunden. Für Große kreisangehörige Städte würden u. a. folgende Aufgaben hinzukommen:

- Wohnungsbaubewilligungsbehörde
- Ausländeraufsicht
- Gewerbeüberwachungsaufgaben
- Aufgaben nach der Handwerksordnung sowie
- Teilaufgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts.

Wenn die Stadt Aufgaben ganz oder teilweise vom Kreis übernimmt, ist sie verpflichtet, die Beamten vom Kreis zu übernehmen, die zahlenmäßig dessen Personalüberhang nach der Aufgabenübertragung entsprechen.

Im Hinblick auf die zusätzliche Aufgabenübertragung und die damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten, aber auch im Hinblick auf die in der Gründung befindliche Städteregion Aachen hält die Verwaltung es zurzeit nicht für angezeigt, einen Antrag auf Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt zu stellen.

c) Rechtslage:

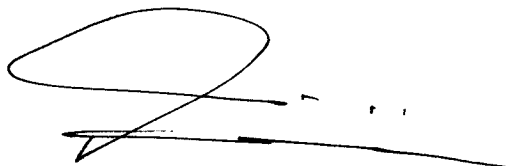
§ 4 der durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

d) Finanzierung:

Bei Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt kommen zusätzliche Aufgaben auf die Stadt zu, wodurch zusätzliche Personalkosten entstehen, die zurzeit nicht beziffert werden können.

e) Personelle Auswirkung:

s. Sachverhalt

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top, followed by a horizontal line that ends in a sharp, downward-pointing stroke.

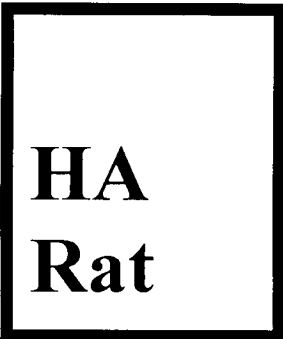
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 19.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses / Rates
29.01.2008 / 12.02.2008
AG
Erlass des 15. Nachtrages zur Gebühren-
satzung für den Rettungsdienst der Stadt
Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg den Erlass der 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988 entsprechend der beigefügten Anlage. Die beiliegende Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Sachverhalt:

Grundlage für die Erzielung der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst ist die vom Fachamt für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg erstellte Betriebsabrechnung 2006, die den Fraktionen gesondert zugestellt wurde. Das Fachamt hat weiterhin die beiliegende Gebührenkalkulation für 2008, die Bestandteil der Betriebsabrechnung ist, aufgestellt.

Für Benutzungsgebühren gilt regelmäßig nach § 6 Abs. 1 KAG, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in der Regel deckt (Kostendeckungsgebot) und nicht übersteigen soll (Kostenüberschreitungsverbot).

Die in der vorliegenden Betriebskostenabrechnung ausgewiesene Unterdeckung für das Jahr 2006 und die Unterdeckung für das Jahr 2005 wurden nach den Vorschriften des KAG bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 wie nachfolgend aufgeführt eingerechnet:

	Unterdeckung	Überschuss	eingerechnet in Kalkulation	
	- € -	- € -	- € -	%
2005	135.992,00		90.661,79	66,666
2006	125.212,00		62.605,00	50

In der Gebührenkalkulation wurden diese Beträge - anteilig für RTW bzw. KTW - in die entgeltpflichtigen Kosten eingerechnet.

Erhebliche Abweichungen zum Vorjahr wurden in den Betriebskostenabrechnungen entsprechend begründet.

Die nach der Kalkulation errechneten Benutzungsgebühren können nur vereinnahmt werden, wenn die Gebühren gem. Anlage (kalkulierte Gebühreneinnahmen 2008) erhoben werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Kostenträger und die Prüfung der Basiskosten sind am 16.10.2007 erfolgt. Am 21.11.2007 haben die Kostenträger schriftlich bestätigt (Anlage 1), dass hinsichtlich der zukünftigen Gebührensätze das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen erteilt ist, so dass dem Erlass der 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988 nichts entgegensteht.

Auf der Basis der kalkulierten Gebühreneinnahmen 2008 (sh. Seite 6) wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) wie folgt zu ändern:

Gebühren	bisher:	neu:
	EURO	EURO
RTW-Grundgebühr bis max. 60 km je Einsatz	297,33	279,17
zzgl. Leitstellenumlage	23,00	23,00
RTW-Gesamtgebühr	320,33	302,17
für jeden RTW-km darüber hinaus	1,15	1,15
KTW-Grundgebühr bis max. 60 km je Einsatz	140,20	168,17
zzgl. Leitstellenumlage	18,00	18,00
KTW-Gesamtgebühr	158,20	186,17
für jeden KTW-km darüber hinaus	1,15	1,15

Sonstige Leistungen wie Wartegeld, Desinfektion und Reinigung nach außergewöhnlicher Verschmutzung sind in die Grundgebühr eingerechnet und werden nicht mehr gesondert erhoben.

c) Rechtslage:

§ 7 GO NRW in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 KAG NRW und § 6 RettG NRW.

d) Finanzierung:

Siehe hierzu die vorliegende Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2006 und die Gebührenkalkulation 2008.

Das Fachamt rechnet mit Einnahmen in Höhe von 1.396.592,40 €.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

Auf der Basis der Betriebsergebnisse 2006 wird für 2008 für die Rettungsmittel nachfolgende Gebührenkalkulation aufgestellt:

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für RTW der Stadt Stolberg für 2008			
	Vorhalte- zeiten / Einsätze	Grund- gebühr - € -	KM- Gebühr - € -
Kosten 2006 entsprechend Kalkulation		820.432	
Anteilige <u>Unterdeckung 2005</u> , (= 66,666 % von 135.992,00 €) hiervon 49 %	90.661,79 €	44.424	
Anteilige <u>Unterdeckung 2006</u> , (= 50 % von 125.212,00 €) hiervon 49 %	62.606,00 €	30.676	
abzügl. km-Gebühr über 60 km in 2006		2.185	
Gesamtvorhaltezeiten (gem. Rettungsdienstbedarfsplan 2005)	12.410		
Gesamtzahl der Einsätze geschätzt	3.200		
Anzahl der Fehleinsätze/Feuerwehrbegleiteinsätze	400		
Entgeltpflichtige Kosten in €:		893.347	
voraussichtliche Einsätze in 2008	3.200		
Ermittlung der RTW-Basiskosten / Einsatz:			
893.347,00 € : 3.200 Einsätze= 279,17 € /RTW-Einsatz			
RTW-Basiskosten einschl. 60 km maximal		279,17	
Anteilige Leitstellenumlage für Kreis Aachen / je Einsatz		23,00	
RTW-Gebühr je Einsatz einschl. 60 km maximal		302,17	
KM-Gebühr über 60 km			1,15

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für KTW der Stadt Stolberg für 2008			
	Vorhalte- zeiten / Einsätze	Grund- gebühr - € -	KM- Gebühr - € -
Kosten 2006 entsprechend Kalkulation		430.950	
Anteilige <u>Unterdeckung 2005</u> , (= 66,666 % von 135.992,00 €) hiervon 51 %	90.661,79 €	46.238	
Anteilige <u>Unterdeckung 2006</u> , (= 50 % von 125.212,00 €) hiervon 51 %	62.606,00 €	31.929	
abzügl. km-Gebühr über 60 km in 2006		4.595	
Gesamtvorhaltezeiten (gem. Rettungsdienstbedarfsplan 2005)	3.780		
Gesamtzahl der Einsätze geschätzt	3.000		
Anzahl der Fehleinsätze/Feuerwehrbegleiteinsätze	80		
Entgeltpflichtige Kosten in €:		504.522	
voraussichtliche Einsätze in 2008	3.000		
Ermittlung der KTW-Basiskosten / Einsatz:			
504.522,00 € : 3.000 Einsätze = 168,17 € /KTW-Einsatz			
KTW-Basiskosten einschl. 60 km maximal		168,17	
Anteilige Leitstellenumlage für Kreis Aachen / je Einsatz		18,00	
KTW-Gebühr je Einsatz einschl. 60 km maximal		186,17	
KM-Gebühr über 60 km			1,15

Kalkulierte Gebühreneinnahmen 2008
im Rettungsdienstbereich der Stadt Stolberg

RTW-Einsätze 2.800 (x zukünftiger Grundgebühr incl. Leitstellenumlage von 302,17 €)	846.076,00 €
Kilometergebühr 2.000 (x zukünftigem Kilometersatz von 1,15 €)	2.300,00 €
KTW-Einsätze 2.920 (x zukünftiger Grundgebühr incl. Leitstellenumlage von 186,17 €)	543.616,40 €
Kilometergebühr 4.000 (x zukünftigem Kilometersatz von 1,15 €)	4.600,00 €
Kalkulierte Gesamteinnahmen 2006	1.396.592,40 €

14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst

der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NRW S. 458/ SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Der beiliegende Gebührentarif ist Bestandteil der 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.).

Artikel II

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst

der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NRW S. 458/ SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am _____ folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Der beiliegende Gebührentarif ist Bestandteil der 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.).

Artikel II

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den 27.12.2006

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988 in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 04.04.2006

G e b ü h r e n t a r i f		
Gebühren-stelle	Gebührenfall	Gebühren-satz
1.	Gebühren für Transport	
1.1	innerhalb des 60 km-Bereiches <u>ohne</u> Leitstellenumlage	
1.1.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden	140,20 €
1.1.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden	297,33 €
1.2	außerhalb des 60 km-Bereiches zusätzlich zu den in den Ziff. 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren	

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988 in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom _____

G e b ü h r e n t a r i f		
Gebühren-stelle	Gebührenfall	Gebühren-satz
1.	Gebühren für Transport	
1.1	innerhalb des 60 km-Bereiches <u>ohne</u> Leitstellenumlage	
1.1.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden	168,17 €
1.1.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden	279,17 €
1.2	außerhalb des 60 km-Bereiches zusätzlich zu den in den Ziff. 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren	

1.2.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden, je gefahrenen km	1,15 €
1.2.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden, je gefahrenen km	1,15 €
2.	Bereithalten und Einsatz von Kranken- und Rettungstransportwagen ohne Benutzung Es werden erhoben:	
2.1	Für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	140,20 €
2.2	für das Bereithalten eines Rettungstransportwagens ohne Benutzung je Stunde	297,33 €
2.3	für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens ohne Benutzung	70,10 €
2.4	für den Einsatz eines bestellten Rettungstransportwagens ohne Benutzung	148,66 €

1.2.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden, je gefahrenen km	1,15 €
1.2.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden, je gefahrenen km	1,15 €
2.	Bereithalten und Einsatz von Kranken- und Rettungstransportwagen ohne Benutzung Es werden erhoben:	
2.1	Für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	168,17 €
2.2	für das Bereithalten eines Rettungstransportwagens ohne Benutzung je Stunde	279,17 €
2.3	für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens ohne Benutzung	84,08 €
2.4	für den Einsatz eines bestellten Rettungstransportwagens ohne Benutzung	139,58 €

3.	Transport von Begleitpersonen mit Krankentransport- bzw. Rettungstransportwagen	
3.1	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Krankentransport wird eine Gebühr erhoben von	30,68 €
3.2	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Rettungstransport wird eine Gebühr erhoben von	30,68 €

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatienten mit dem Rettungstransportwagen oder mehrerer kranker Personen mit dem Krankentransportwagen wird für die zweite und jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

Die Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 bis 1.2.2 ist neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2 bis 3.2 zu entrichten.

3.	Transport von Begleitpersonen mit Krankentransport- bzw. Rettungstransportwagen	
3.1	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Krankentransport wird eine Gebühr erhoben von	30,68 €
3.2	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Rettungstransport wird eine Gebühr erhoben von	30,68 €

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatienten mit dem Rettungstransportwagen oder mehrerer kranker Personen mit dem Krankentransportwagen wird für die zweite und jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

Die Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 bis 1.2.2 ist neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2 bis 3.2 zu entrichten.

Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Kranken- bzw. Rettungstransportwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Stundengebühr erhoben, für jede weitere angefangene 1/2 Stunde wird der Halbstundensatz berechnet.

Die Berechnung der Leitstellenumlage erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hiernach werden für den Kreis Aachen anlässlich eines Einsatzes mit dem RTW 23,00 € sowie für die Durchführung eines KTW-Einsatzes 18,00 € erhoben.

Bei Änderung der o.a. Gebührensatzung durch den Kreis Aachen werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die neuen Gebühren veranlagt.

Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Kranken- bzw. Rettungstransportwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Stundengebühr erhoben, für jede weitere angefangene 1/2 Stunde wird der Halbstundensatz berechnet.

Die Berechnung der Leitstellenumlage erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hiernach werden für den Kreis Aachen anlässlich eines Einsatzes mit dem RTW 23,00 € sowie für die Durchführung eines KTW-Einsatzes 18,00 € erhoben.

Bei Änderung der o.a. Gebührensatzung durch den Kreis Aachen werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die neuen Gebühren veranlagt.

Anlage 1

Von: <Ralf.Baas@vdak-aev.de>
An: <silvia.cormann@Stolberg.de>
Datum: Mittwoch, 21. November 2007 10:59
Betreff: AW: Gebührenkalkulation 2008

Von: Baas, Ralf (NRW)
Gesendet: Mittwoch, 21. November 2007 09:46
An: 'silvia.cormanns@Stolberg.de'
Cc: christoph.stappert@IKK-Nordrhein.de; E.Reimers@bkk-nrw.de; Hans.Heinen@rh.aok.de
Betreff: Gebührenkalkulation 2008

Sehr geehrte Frau Cormanns,

nach Abstimmung mit den übrigen verfahrensbeteiligten Kostenträgern bestätigen wir das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation 2008 (Gebühr RTW = 279,17 EUR/ KTW = 168,17 EUR). Bitte übersenden Sie uns nach Beschlussfassung durch den Rat jeweils eine Ausfertigung der Satzung.

Für das konstruktive Gespräch am 16.10.2007 danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

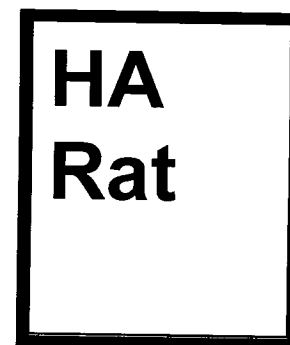
Ralf Baas

Nachtrag

Datum	Drucksache-Nr.
-------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am **29. Januar 2008**
Tagesordnungspunkt Nr. **A 7**
Betreff: **Festlegung der Elternbeiträge für die
Inanspruchnahme von
Tageseinrichtungen für Kinder**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg, mit Gültigkeit ab 01.08.2008 die als Anlage beigefügte Elternbeitragstabelle als Bestandteil der Satzung der Stadt Stolberg Rhld. über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Stolberg (Rhld.) zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2007 mit dem Thema „KiBiz - Betreuungssituation von Kindern über und unter 3 Jahren in Stolberg“ beschäftigt und in diesem Zusammenhang an Hauptausschuss und Rat nachfolgende Empfehlung ausgesprochen:

Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, für die Haushaltsjahre 2008/2009 keine Erhöhung der Elternbeiträge im Kindertagesstättenbereich vorzunehmen und die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen.

Hintergrund dieses Beschlusses ist, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- verabschiedet hat.

Das KiBiz tritt am 01. August 2008 in Kraft. Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Mit dem KiBiz wird auch die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege neu geregelt. Die Förderung für Kinder in Tageseinrichtungen erfolgt in Form von Pauschalen (Kindpauschalen) für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Stichtag: 1. November des am 1. August begonnenen Kindergartenjahres). Ferner zahlt das Land Nordrhein-Westfalen für Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725,- €, wenn die Voraussetzungen der im Gesetz näher geregelten Bestimmungen erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung über das Angebot der Kindertagesstätten der nach dem KiBiz möglichen Zeit-Buchungsmodelle von 25 Std., 35 Std. und 45 Std. wöchentlich ist die örtliche Jugendhilfeplanung.

Zur Erfüllung dieser dem Jugendamt übertragenen Planungsverantwortung besteht somit die Verpflichtung, auf der Grundlage von jährlichen Bedarfserhebungen verbindlich bis spätestens 15. März eines jeden Jahres den Kinderbetreuungsbedarf dem Land Nordrhein-Westfalen anzumelden. Diese fristgerechte Meldung ist Voraussetzung für die Sicherung der jährlichen Finanzierung der Kinderbetreuung sowohl für die städt. Einrichtungen als auch für die Einrichtungen der freien Träger.

Nach Durchführung der Bedarfserhebung erfolgen im Februar 2008 verbindliche Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 in allen Kindertageseinrichtungen. Dabei muß nach KiBiz § 18 (2) zwischen den Trägern und den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, bei dem die Eltern die für sie passende Betreuungszeit in den Einrichtungen im Sozialraum wählen können.

Hierbei ist es natürlich auch von bedeutender Wichtigkeit, welche Kosten den Eltern bei der gewünschten Gruppenform entstehen.

Nach § 23 Abs. 3 KiBiz hat das Jugendamt bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Bei der Finanzierung der Personal- und Betriebskosten für Kindertagesstätten geht das Land von einem Elternanteil von 19 % aus, in Stolberg werden aber tatsächlich nur rund 14 % erreicht.

Eine erneute Erhöhung der Elternbeiträge ist den Eltern jedoch aus Sicht des Jugendamtes Stolberg wie auch der Jugendämter des Kreises Aachen nicht zuzumuten, zumal die Elternbeiträge erst im August 2006 um 15,76 % erhöht wurden.

Aus diesem Grunde wird folgende kreiseinheitliche Regelung vorgeschlagen:

- Berechnungsgrundlagen der neuen Gruppenformen:
 - 25 Std.- Gruppe 35 Std.-Gruppe als Basis ./ 10 %
 - 45 Std.- Gruppe 35 Std.-Gruppe als Basis + Übermittag + 6 %
- Elternbeiträge werden für alle Altersgruppen der Kinder gleich berechnet; d.h. es wird keine Unterscheidung für Kinder unter 2 Jahren vorgenommen.
- Schaffung von zwei neuen Einkommensgruppen (* Eingangsstufe bis 16.000,-- € Einkommen und *Einkommen von über 73.000,-- €)

Übersicht über die Elternbeiträge gestaffelt nach Einkommen:

Einkommensgruppe	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
bis 16.000,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €
bis 25.000,-- €	28,-- €	31,-- €	52,-- €
bis 37.000,-- €	47,-- €	52,-- €	86,-- €
bis 49.000,-- €	77,-- €	85,-- €	139,-- €
bis 62.000,-- €	121,-- €	134,-- €	215,-- €
bis 73.000,-- €	159,-- €	176,-- €	284,-- €
über 73.000,-- €	194,-- €	215,-- €	358,-- €

Kindertagesstätten sind ein wichtiger Baustein im Bereich der Früherkennung und frühen Förderung von Kindern.

Deshalb liegt es im Bestreben des Jugendamtes, Familien in Stolberg zu stärken und den Zugang zu Kindertagesstätten möglichst früh zu öffnen.

Es darf nicht geschehen, dass Eltern aus finanziellen Gründen auf eine adäquate Betreuung ihrer Kinder in Einrichtungen verzichten, sondern eine Kindertagesstätte muß vielmehr auch durch die Preisgestaltung attraktiv sein.

Um Familien in Stolberg dauerhaft zu unterstützen und unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen, schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Elternbeiträge entgegen der o.a. Aufstellung geringfügig herabzusetzen.

Auf diese Weise wäre die Stadt Stolberg im Kreisvergleich auch nicht mehr die Kommune, die die höchsten Beiträge fordert.

Nach diesen Ausführungen ergäbe sich folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommensgruppe	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
bis 16.000,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €
bis 25.000,-- €	26,-- €	28,-- €	50,-- €
bis 37.000,-- €	43,-- €	47,-- €	82,-- €
bis 49.000,-- €	71,-- €	78,-- €	135,-- €
bis 62.000,-- €	111,-- €	123,-- €	208,-- €
bis 73.000,-- €	146,-- €	162,-- €	275,-- €
über 73.000,-- €	189,-- €	210,-- €	352,-- €

c) Rechtslage:

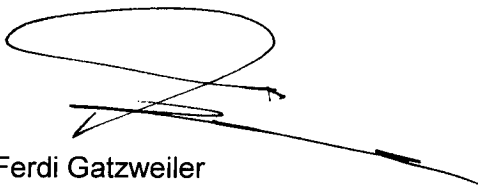
KiBiz ab 01.08.2008

d) finanzielle Auswirkungen:

Die konkrete Finanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zum KiBiz und aus den auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung ermittelten Betreuungsangeboten für die Stolberger Kindertagesstätten.

e) personelle Auswirkungen:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage
zum
Tagesordnungspunkt

Festlegung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder

Einkommensgruppe	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
bis 16.000,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €
bis 25.000,-- €	26,-- €	28,-- €	50,-- €
bis 37.000,-- €	43,-- €	47,-- €	82,-- €
bis 49.000,-- €	71,-- €	78,-- €	135,-- €
bis 62.000,-- €	111,-- €	123,-- €	208,-- €
bis 73.000,-- €	146,-- €	162,-- €	275,-- €
über 73.000,-- €	189,-- €	210,-- €	352,-- €

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt / Hauptausschusses / Rates

am 10.01.2008 / 29.01.2008 / 12.02.2008

Tagesordnungspunkt Nr. **A 2** **A 8**

Betreff Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“

Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die erneute Einleitung der Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

ASVU HA Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat,

- 1. den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ vom 19.12.2006 aufzuheben,**
- 2. die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ mit einem unveränderten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB zu beschließen,**
- 3. die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens zu beauftragen.**

b) Sachverhalt:

Das ca. 10.550 qm große Plangebiet liegt im Bereich Unterstolberg (Gemarkung Stolberg, Flur 2 und 6 je teilw., Flurstücke 394, 559 (teilw.), 861 (teilw.), 862, 890) und wird im Norden durch die Flächen der Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde Stolberg, bzw. der Kath. Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt, im Süden durch das festgesetzte Naturschutzgebiet „Am Blankenberg“, im Osten durch die hinteren Gartenbereiche der Bebauung an der Ritzeveldstraße und im Westen durch den Rhein-Nassau-Weg, bzw. die Frankentalstraße begrenzt.

Das ca. 8.109 qm große Areal der ehemaligen „Belgischen Schule“ befindet sich, ebenso wie die öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt Stolberg, während sich die Grundstücke westlich des Rhein-Nassau-Weges im privaten Eigentum befinden.

Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg vom 18.08.1981 als Gemeinbedarfsfläche „Schule und Kindergarten, -tagesstätte und -heim“, bzw. als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Im Rahmen der Bemühungen der Stadt Stolberg, dem Gelände der „Belgischen Schule“ eine neue adäquate Nutzung zuzuführen, wurden im Jahre 2006 verschiedene Gespräche mit

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) geführt, welcher eine Verlagerung der Gutenberg-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache) aus div. Gründen vom jetzigen Standort an den Rhein-Nassau-Weg in Erwägung zog.

Um diesem Vorhaben, welches zwischenzeitlich durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) förmlich beschlossen wurde, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 19.12.2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ beschlossen und die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Zwischenzeitlich haben sich jedoch durch die Änderungen innerhalb des Baugesetzbuches¹ die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das oben genannte Vorhaben geändert.

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des BauGB 2007 ein neues Planungsinstrument, die sog. „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ (§ 13a BauGB) geschaffen. Durch diese Vorschrift soll den planenden Gemeinden die Entwicklung von Bauland im Innenbereich wesentlich erleichtert und das dazugehörige Verfahren vereinfacht werden.

Die wichtigsten Vereinfachungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB sind zum einen der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung und somit auch auf einen Umweltbericht (jedoch nicht auf einen Verzicht der Abwägung umweltrelevanter Belange!) und zum anderen kann von div. Schritten innerhalb des Verfahrens abgesehen werden. So kann im Laufe des Verfahrens z.B. auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden, wobei jedoch die Öffentlichkeit darauf hingewiesen werden muss, dass sie sich über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die möglichen Auswirkungen bei der zuständigen Verwaltung informieren kann.

Um jedoch dieses beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchführen zu können, hat der Gesetzgeber einen engen Rahmen einzuhaltender Vorgaben gesetzt, wie z.B. die Begrenzung der Grundfläche auf <20.000 qm (§ 13a (1) Nr. 1 BauGB) sowie den Ausschluss des Verfahrens, wenn umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben begründet oder durch die Planung FFH-Gebiete oder europ. Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Da durch das Vorhaben des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sämtliche oben genannten Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vorliegen, sollte der bestehende Aufstellungsbeschluss des Rates vom 19.12.2006 aufgehoben und das Verfahren nach § 13a BauGB als Grundlage für eine zeitnahe Realisierung des geschilderten Schulprojektes neu eingeleitet werden.

c) Rechtslage:

BauGB (2007)

d) Finanzierung:

Eine Kostenschätzung erfolgt im weiteren Verfahren. Eventuell benötigte Mittel müssen in den Haushalt eingestellt werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausga-

¹ Art. I des „Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

ben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

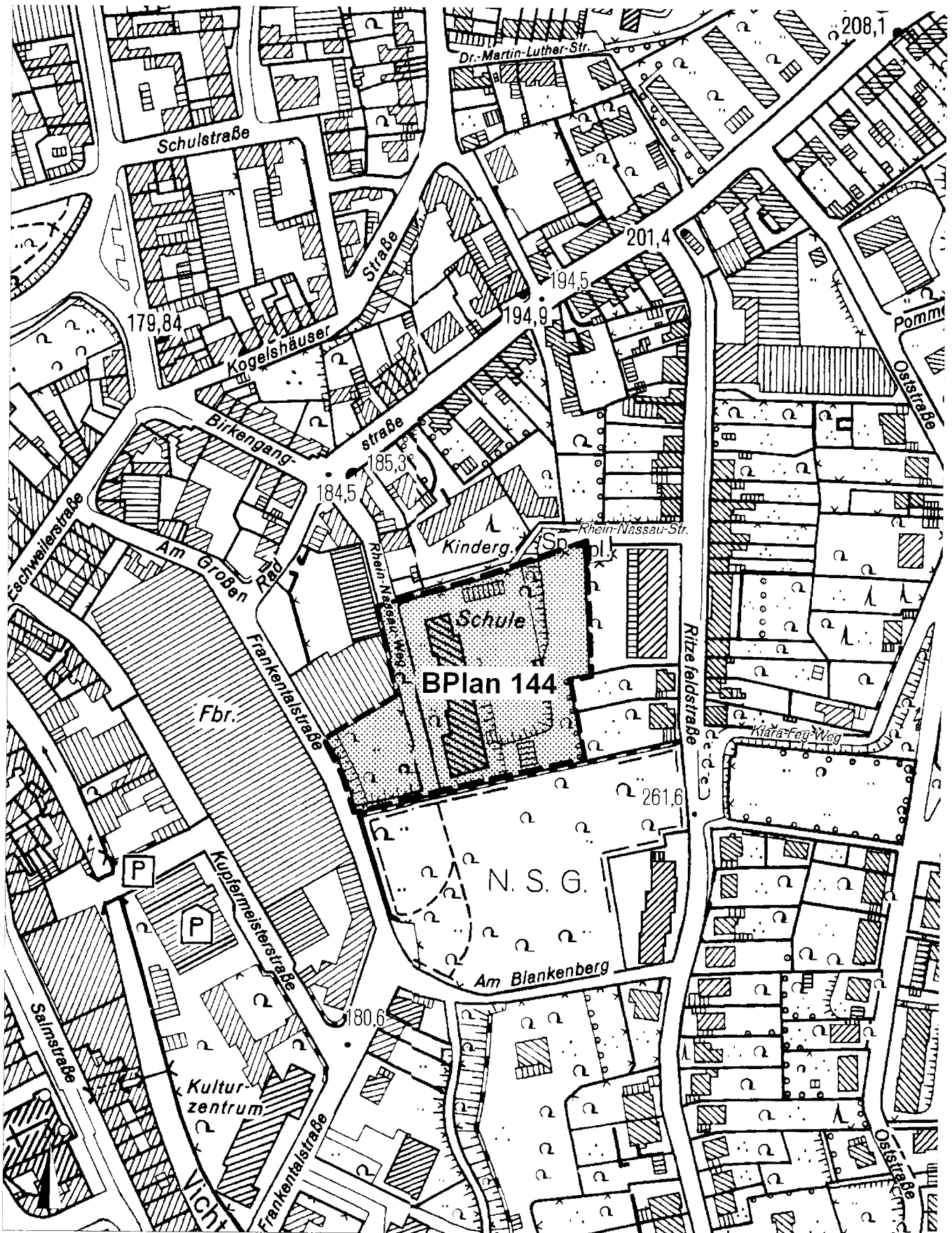
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Übersichtsplan

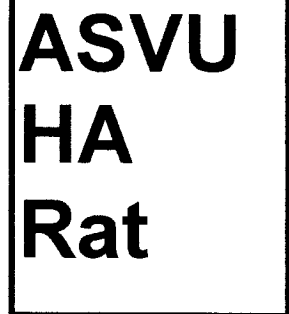
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 "Belgische Schule"



Datum 12.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates
am 10.01.2008 / 29.01.2008 / 12.02.2008
Tagesordnungspunkt Nr. **A5** **A9**
Betreff Bebauungsplan Nr. 154 „Kreisverkehr
Eschweilerstraße“; Aufstellungsbeschluss
gem. § 2 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.154 „Kreisverkehr Eschweilerstraße“ zu fassen und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes einen Bebauungsplanvorentwurf zu erarbeiten.

b) Sachverhalt:

Der Verkehrsknoten Eschweiler Straße (L238) / Münsterbachstraße (L236) ist stark belastet und sehr unfallträchtig. Die Unfallkommission des Kreises forderte die Stadt Stolberg auf, kurzfristig tätig zu werden. Alternativen sind die Einrichtung einer Lichtsignalanlage oder der Bau eines Kreisverkehrs. Aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen ist die Einrichtung eines Kreisverkehrs an dieser Stelle deutlich zu bevorzugen. Dieser würde einen gleichmäßigen und verkehrssicheren Verkehrsfluss ermöglichen und zugleich eine Geschwindigkeitsreduzierung am Ortseingang bewirken. Ebenfalls deutlich für einen Kreisverkehr sprechen städtebauliche Gründe, indem ein gut gestalteter Kreisverkehrsplatz den Stadteingang wirkungsvoll markiert und den derzeit wenig ansprechenden Ortseingang aufwertet. Die Stadt Stolberg führt seit Längerem entsprechende Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau.

Der Landesbetrieb tritt diesem Wunsch der Stadt bei, allerdings ist eine kurzfristige Realisierung aus Kostengründen nicht möglich. Die Maßnahme steht in der Prioritätenliste des Landesbetriebes nicht an vorderer Stelle. Eventuell ist eine Vorfinanzierung durch die Stadt denkbar, sofern dies seitens des Landes gebilligt wird und die Stadt Stolberg dazu in der Lage ist. Sollte eine kurzfristige Lösung nicht herbeigeführt werden, soll eine provisorische Ampelanlage (Oberflurgeräte, Luftverkabelung) auf Kosten des Baulastträgers den Unfallbrennpunkt entschärfen. Weitere Gespräche mit dem Landesbetrieb sollen im Januar/Februar 2008 erfolgen.

Wie auch immer die Verfahrensweise sein wird, ist sicher, dass ein Kreisverkehr in absehbaren Zeiträumen angelegt wird. Zur planungsrechtlichen Umsetzung und vor allem zur Sicherung der Planung soll ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Rechtslage erlaubt die planungsrechtliche Sicherung von klassifizierten Straßen (Bundes-/Landes-/Kreisstraßen) durch die gemeindliche Bauleitplanung.

Zur Realisierung des Kreisverkehrs müssen Grundstücksflächen außerhalb der jetzigen Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, die sich in Privatbesitz befinden, nämlich das Grundstück zwischen Münsterbachstraße, Eschweiler Straße und Inde. Das vorhandene Gebäude müsste niedergelegt werden. Das jetzige Planungsrecht ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Umfeld ist eindeutig gewerblich / industriell geprägt. Die hier vorhandene und zulässige gewerbliche Nutzung ist nicht zuletzt aufgrund der Kleinflächigkeit und problematischen Lage im Kreuzungsbereich stark befahrener Landesstraßen nicht erhaltenswert. Da das Gebäude auch städtebaulich innerhalb des Umfeldes ein Fremdkörper ist, wäre die Umnutzung der Immobilie in „öffentliche Verkehrsfläche“ in Anbetracht der hohen Bedeutung des Kreisverkehrs nicht nur vertretbar, sondern wünschenswert.

Ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist Voraussetzung zur Sicherung der Planung gemäß § 14 BauGB („Veränderungssperre“) bzw. § 15 BauGB („Zurückstellen von Baugesuchen“), um auf mögliche Bau- und Nutzungsänderungsanträge entsprechend der Planungsabsichten reagieren zu können. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dokumentiert zudem den planerischen Willen der Stadt, hier so schnell wie möglich eine funktionstüchtige Verkehrsanlage zu schaffen.

c) Rechtslage:

BauGB

d) Finanzierung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverwaltung ist kostenneutral.

e) Personelle Auswirkung:

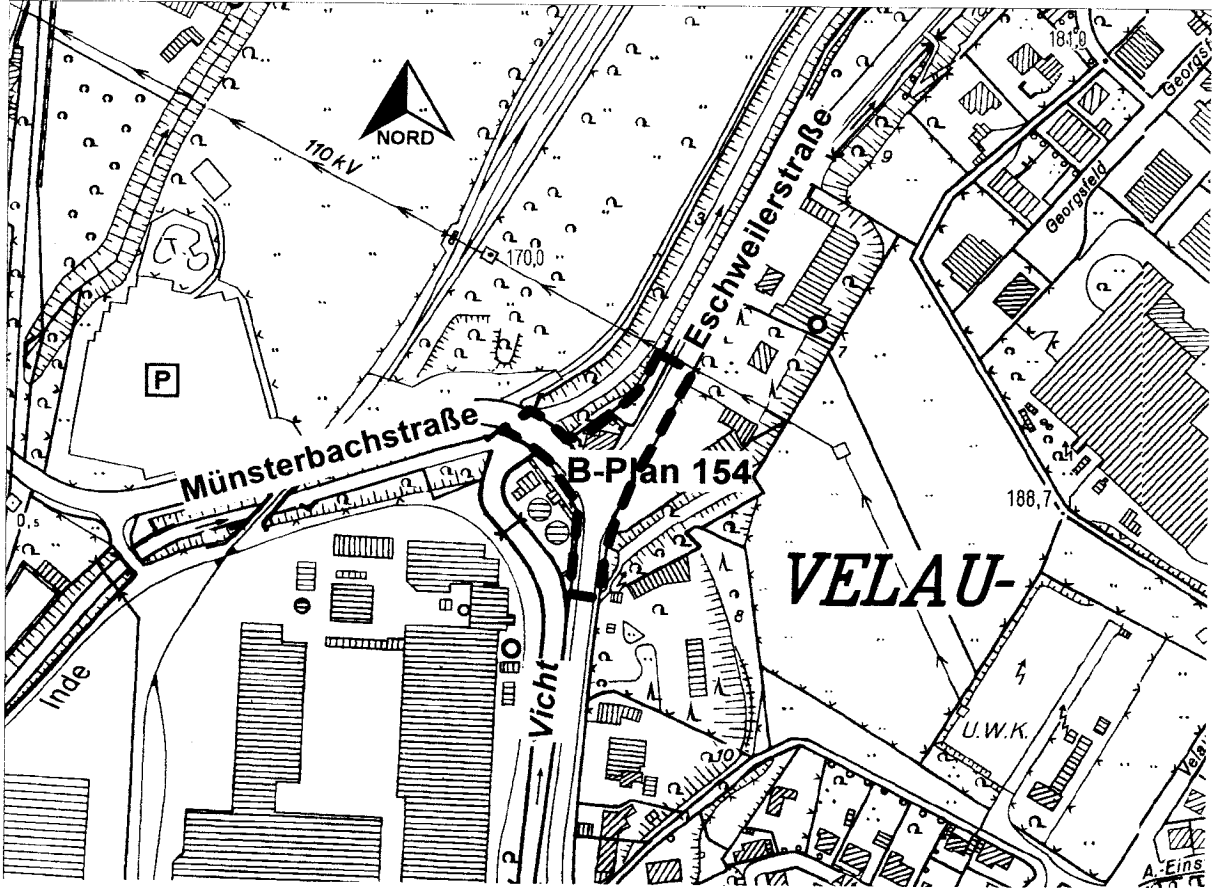
Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten in Amt 61.

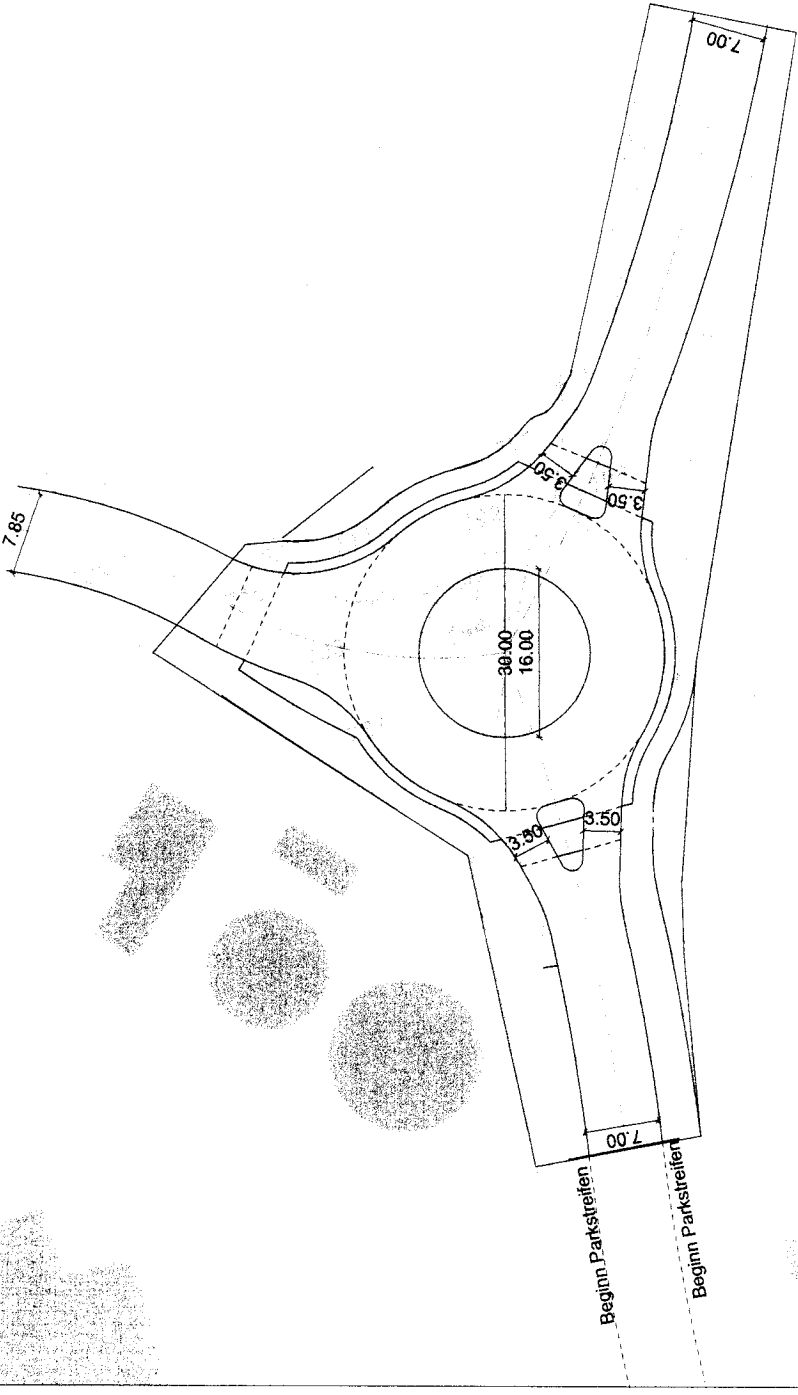
i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 „Kreisverkehr Eschweilerstraße“





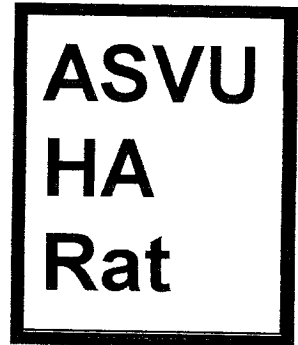
Vorentwurf Kreisverkehr Münsterbachstraße
 M 1:250
 A66 Tiefbauamt
 11/2007 Veltrup



Datum 13.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 10.01.2008/ 29.01.2008 / 12.02.2008
Tagesordnungspunkt Nr. **A6 A 10**
Betreff **Bebauungsplan Nr.147 „Duffenterstraße“ und 83. Änderung FNP; Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB**
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1.1 Der Sachverhalt betreff Orientierung der Grundstücke wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen betreff Ringerschließung und ruhendem Verkehr wird gefolgt. Bedenken bezüglich Fußgängersicherheit und verkehrsbedingten Lärmbelastungen sind ausgeräumt.**
- A.1.2 Die Bedenken betreff Fußwegeverbindungen Richtung Enzianweg werden zurückgewiesen.**
- A.1.3 Die Bedenken betreff Bestand und Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes sind ausgeräumt.**
- A.1.4 Der Anregung betreff Begrenzung der Wohnungen je Wohngebäude wird gefolgt.**
- A.2.1 Der Sachverhalt betreff Festsetzung eines WA wird zur Kenntnis genommen.**
- A.2.2 Der Sachverhalt betreff ökologischem Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.**
- A.2.3 Die Anregung betreff Anlage eines Spielplatzes wird zurückgewiesen.**
- B.1.1 Der Anregung des Kreis Aachen wird gefolgt, der Sachverhalt betreff Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.**
- B.1.2 Der Anregung des Kreis Aachen betreff Landschafts- und Naturschutz wird gefolgt.**
- B.2 Den Anregungen des BUND bezüglich ...**

Schutz von Baumhecke und Landschaftsbild wird gefolgt. Bedenken bezüglich Klima sind ausgeräumt. Die prinzipiellen Bedenken gegen die Planung werden zurückgewiesen.

- B.3** Die Ausführungen der Bezirksregierung Köln betreff Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.
- B.4** Die Anregung der Landwirtschaftskammer Rheinland betreff Gutachten zur Immissionssituation wird zurückgewiesen.
- B.5** Der Sachverhalt betreff Bergbau und Erlaubnisfeld IfM Geo Therm wird zur Kenntnis genommen.
- B.6** Der Anregung des LVR betreff Bodendenkmalschutz wird gefolgt, Bedenken sind ausgeräumt.
- B.7** Die Anregung der ASEAG betreff Wendemöglichkeit und ÖPNV Haltestellen wird zur Kenntnis genommen.
- B.8** Der Anregung der Bezirksregierung Köln betreff Erhalt und Sicherung des Hecken- und Baumzuges wird gefolgt.
- C.** Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Der reduzierte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ und der 83. Änderung des FNP sind Grundlage des weiteren Verfahrens.
- D.** Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ und der 83. Änderung des FNP gem. § 3 Abs.2 BauGB zu beauftragen.

b) Sachverhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden diese mit Schreiben vom 01.03.2007 unterrichtet, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.04.2007. Der Scopingtermin zwecks Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erarbeitenden Umweltprüfung fand statt am 19.03.2007. Die Anregungen wurden bei der Entwurfserarbeitung entsprechend geprüft. Das Protokoll zum Scopingtermin ist als Anlage 2 beigefügt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 erfolgte durch Aushang des Vorentwurfes in der Zeit vom 08.03.2007 bis einschließlich 14.03.2007 in den Infokästen des Entwicklungs- und Planungsamtes im Foyer des Rathauses sowie durch Anhörung am 15.03.2007 im Pfarrsaal St. Josef, Höhenstraße.

Die Anregungen der Bürger und die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB wurden in die Abwägung eingestellt und führten zur Überarbeitung der Planung. Als ausschlaggebende Gründe, die zum vorliegenden Entwurf führten, sind zu nennen:

- Unterbringung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebietes: Vermeidung

- von Verlagerungseffekten
- Gewährleistung störungsfreier Verkehrsabläufe; Optimierung der Anforderungen für Rettungsfahrzeuge
- günstige Ausrichtung der Grundstücke zu den Himmelsrichtungen; Möglichkeiten zur Nutzung energetischer Vorteile
- Berücksichtigung der Empfehlungen der energetischen Optimierung
- Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles
- Erhalt der Fußwegeverbindung verlängerte Josefstraße
- Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten im Hinblick auf die Entwässerung
- flexible Parzellierungsmöglichkeiten
- möglichst umfassender Schutz der Wohnqualität in bestehenden wie geplanten Bereichen
- Einhaltung notwendiger Abstände zum landwirtschaftlichen Betrieb

Der Entwurf beinhaltet im Vergleich zum Vorentwurf folgende Änderungen:

- Die Erschließung des Plangebietes erfolgt als Ringerschließung von der Duffenterstraße ausgehend.
- Die Straßenbreite beträgt, mit Ausnahme des Stiches im Südwesten des Plangebietes, durchgehend 7,50m zwecks Unterbringung des ruhenden Verkehrs.
- Gemäß den Vorgaben der energetischen Optimierung sind in geeigneten Teilbereichen des Plangebietes ausschließlich Doppelhäuser zulässig.
- Gemäß den Empfehlungen der energetischen Optimierung wird die Dachneigung mit min. 28° und max. 38° festgesetzt.
- Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird mit max. 2 festgesetzt.
- Die Firstrichtung wird parallel zur jeweiligen Erschließung festgesetzt.
- Der Fußweg verlängerte Josefstraße und der geschützte Landschaftsbestandteil wurden zum Schutz der Baumhecke und aus Gründen der Fußgängersicherheit aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.
- Auf die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fuß- und Radweg, innerhalb des Plangebietes parallel zur Duffenterstraße wird verzichtet. Die Anlage eines Fuß- und Radweges erfolgt außerhalb des Plangebietes innerhalb der Straßenparzelle Duffenterstraße, die zu diesem Zweck ausreichend dimensioniert ist. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.
- Aus rechtlichen Gründen wird die Fläche zur Sammlung der Niederschlagswasser als Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Abwasser, festgesetzt. Bepflanzungen richten sich nach den funktionalen Anforderungen für das Regenrückhaltebecken und können von der Stadt im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen in eigener Verantwortung festgelegt und realisiert werden.

A. BÜRGERBETEILIGUNG

A.1. Anregungen aus der Bürgerversammlung vom 15.03.2007

Die im Verlauf der Bürgeranhörung vorgebrachten Fragen und Anregungen betrafen insbesondere folgende Themen:

- die Erschließung des Plangebietes durch Fortführung der Josefstraße
- mögliche Stellplatzproblematik durch geringe Straßenbreite
- mögliche Störungen der Wohnqualität durch steigendes Verkehrsaufkommen und überhöhte Fahrgeschwindigkeiten
- der Sicherheitsaspekt für Fußgänger im Bereich verlängerte Josefstraße
- ungünstige Bedingungen für Rettungsfahrzeuge aufgrund fehlender Ringerschließung („Störanfälligkeit“ von Stichstraßen)
- Störungen der Wohnruhe durch Fußwegeverbindungen Richtung Enzianweg
- die geplanten Grundstücksgrößen, ihre Ausrichtung zu den Himmelsrichtungen und Möglichkeiten der Nutzung energetischer Vorteile
- Bestand und weitere Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes Gut Strauch
- die grundsätzliche Notwendigkeit eines neuen Baugebietes in Anbetracht freier Flächen im Stadtgebiet (z.B. Stadtrandsiedlung)
- die Verkehrsproblematik im Bereich Donnerberg und Höhenstraße generell

Die Themen wurden im Anhörungstermin ausführlich erörtert (sh. Protokoll, Anlage 1a). Fragen bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit des Baugebietes, zu Flächenreserven im Stadtgebiet und zur Verkehrsproblematik Donnerberg betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und wurden im Anhörungstermin abschließend behandelt. Weitere Ausführungen hierzu in der Abwägung erübrigen sich somit. Anlässlich der massiven Bedenken gegen die Erschließungslösung „verlängerte Josefstraße“ wurde seitens der Verwaltung eine Prüfung unter Berücksichtigung aller sonstigen verfahrensrelevanten Belange zugesagt.

Mit Schreiben vom 31.03.2007 (Anlage 1b) brachten die Anwohner der Straße Am Horsterhof die folgenden Anregungen zur Planung vor und reichten eine Liste mit ca. 25 Unterschriften ein:

- Der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Bebauung wird zugestimmt.
- Zur Vermeidung einseitiger Verkehrsbelastung sollte die Erschließung über Josefstraße und Duffenterstraße erfolgen.
- Zur Vermeidung von Verlagerungseffekten sollten im Plangebiet ausreichend öffentliche Parkplätze angelegt werden.
- Die Zahl der Wohnungen sollte auf zwei pro Wohnhaus begrenzt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2007 reichten Anwohner von Josefstraße / Ilexweg / Enzianweg eine Unterschriftenliste mit ca. 100 Unterschriften ein und bekräftigten ihre bereits in der Bürgerversammlung vorgebrachte Befürwortung einer Erschließungsvariante „C“ (Anlage 1c).

In Anbetracht der inhaltlichen Überschneidungen der Anregungen aus dem Anhörungstermin und den schriftlichen Eingaben der Bürger erfolgt eine gemeinsame, thematisch gegliederte Abhandlung in der Stellungnahme der Verwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

A.1.1 Erschließung, ruhender Verkehr, Fußgänger, Orientierung der Grundstücke

Wie im Sachverhalt geschildert wurde die Planung überarbeitet. Die Ringerschließung von der Duffenterstraße aus und weist eine durchgehende Breite von 7,50m auf. Zusammen mit einer platzartigen Aufweitung etwa mittig im Plangebiet bieten sich ausreichend Spielräume für die Anlage von Stellplätzen im Straßenraum. Verlagerungseffekte in bestehende Wohngebiete werden vermieden. Die Festlegung

gestalterischer Details erfolgt in der Ausbauplanung unter Berücksichtigung der zukünftigen Grundstücksteilung. Der nördliche Erschließungsabschnitt verläuft parallel zum Fußweg verlängerte Josefstraße, der aus dem Plangebiet herausgenommen wurde. Hierdurch wird einerseits der Erhalt der Fußgängerverbindung und des geschützten Landschaftsbestandteiles in vollem Umfang gesichert, andererseits eine optimale Lage der Grundstücke zu den Himmelsrichtungen gemäß den Empfehlungen der energetischen Optimierung gewährleistet. Zur Gewährleistung einer größt möglichen Sicherheit für Fußgänger kann durch bauliche Maßnahmen eine wirkungsvolle Trennung von befahrbaren Flächen und Fußweg hergestellt werden. Eine Verbindung zwischen Josefstraße und Duffenterstraße für KFZ wird ausgeschlossen. Den Anregungen der Bürger wurde weitgehend gefolgt. Bedenken bezüglich Störungen durch ruhenden Verkehr und Fußgängersicherheit im Bereich verlängerte Josefstraße sind ausgeräumt.

Die Duffenterstraße ist eine nichtklassifizierte Gemeindestraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von rd. 1900 KFZ (zum Vergleich: Höhenstraße rd. 10.900 KFZ/d). Dabei handelt es sich laut „Verkehrsuntersuchung für den Stadtteil Donnerberg“ von 9/2006 fast ausschließlich um PKW Ziel- und Quellverkehre. Die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 30km/h. Bei einem geschätzten Neubauvolumen von ca. 47 Wohneinheiten im Plangebiet wird sich die tägliche Verkehrsbelastung voraussichtlich um knapp 170 KFZ/d erhöhen. Die Duffenterstraße ist zur Aufnahme der Verkehre ausreichend leistungsfähig. In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde ermittelt, dass geringfügige Immissionsbelastungen durch Verkehr auf Teilen der neuen Grundstücke, die an die Duffenterstraße grenzen, nicht auszuschließen sind, da die Bebauung bis zu 5,00m an die Duffenterstraße heranrücken kann. Die Orientierungswerte werden jedoch nur minimal überschritten, sodass passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind und Kosten und Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Im Bereich Am Horsterhof werden die Orientierungswerte gemäß „vereinfachtem Ermittlungsverfahren für Lärm-Immissionen“ aufgrund der größeren Abstände der Gebäude zur Duffenterstraße eingehalten. Durch die geringe zulässige Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) sind ggf. noch Abzüge vom ermittelten Wert möglich. Steigerungsraten des Verkehrsaufkommens in einer Größenordnung von 170 KFZ/d fallen im Ermittlungsverfahren nicht ins Gewicht und führen im Ergebnis nicht zu höheren Mittelungspegeln. Mit Beeinträchtigungen für die Anwohner Am Horsterhof ist auch nach Realisierung der Neubebauung nicht zu rechnen. Eine Erschließung des Plangebietes von der Duffenterstraße ist deshalb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Bedenken bezüglich verkehrsbedingter Lärmbelastungen sind ausgeräumt.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt betreff Orientierung der Grundstücke wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen betreff Ringerschließung und ruhendem Verkehr wird gefolgt. Bedenken bezüglich Fußgängersicherheit und verkehrsbedingten Lärmbelastungen sind ausgeräumt.

A.1.2 Fußwegeverbindung Enzianweg

Der Fußweg aus dem Plangebiet Richtung Enzianweg gewährleistet eine günstige Durchwegung des Plangebietes und schafft für die Anwohner des Enzianweges eine neue, attraktive Anbindung an das umliegende Fußwegenetz, was insbesondere den Belangen der Spaziergänger und Erholungssuchenden Rechnung trägt. Durch bauliche Maßnahmen kann ein Befahren mit motorisierten Zweirädern wirksam

verhindert werden. Bedenken bezüglich Störungen der Wohnruhe sind deshalb nicht gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken betreff Fußwegeverbindungen Richtung Enzianweg werden zurückgewiesen.

A.1.3 landwirtschaftlicher Betrieb

Bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes wird auf die Ausführungen unter den Punkten B.3 und B.4 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken betreff Bestand und Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes sind ausgeräumt.

A.1.4 Begrenzung der Wohnungen je Wohngebäude

Aus städtebaulichen Gründen und zur Gewährleistung einer dem Gebiet angemessenen Verdichtung wurde die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude im Bebauungsplan mit max. 2 festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Der Anregung betreff Begrenzung der Wohnungen je Wohngebäude wird gefolgt.

A.2 Mit Schreiben vom 06.05.2007 reichten Anwohner der Josefstraße folgende Fragestellungen und Anregungen ein (Anlage 1 d):

- Gründe für die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) statt eines reinen Wohngebietes (WR)
- Erschließung des gesamten Gebietes ausschließlich von der Duffenterstraße ausgehend aus städtebaulichen Gründen, zum Schutz der Wohnruhe und zum Erhalt der Funktion verkehrsberuhigender Maßnahmen im Bereich Josefstraße
- Art der Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
- Die Anlage eines Spielplatzes im Plangebiet.

Mit Schreiben vom 21.05.2007 an die Eheleute wurden die eingereichten Anregungen und Fragen bereits weitgehend erörtert und beantwortet. Im Rahmen der Abwägung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Verwaltung

A.2.1 Die Festsetzung als WA begründet sich durch die Struktur der Umgebung und die Nähe zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Sie ermöglicht neben der reinen Wohnnutzung auch die Einrichtung von Büro- und Praxisräumen für Freiberufler und Selbständige, was wünschenswert ist. Darüber hinaus sind die im Westen und Südwesten an das Plangebiet angrenzenden Bereiche im Bebauungsplan Nr. 19 als Kleinsiedlungsgebiete festgesetzt. Neben Wohngebäuden sind hier auch Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenstellen und Gartenbaubetriebe zulässig. Störungen aus diesen Nutzungen auf das neu entstehende Wohngebiet, die die zulässigen Höchstwerte für WR überschreiten, sind unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung West/Südwest nicht auszuschließen. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Vorbeugung von nutzungsbedingten Konflikten erfolgt die Festsetzung als WA

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt betreff Festsetzung eines WA wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Anregungen zur Erschließung des Plangebietes wird auf die Stellungnahme unter Punkt A.1.1 verwiesen.

- A.2.2** Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Bestandteil des Bebauungsplanes ermittelt die Eingriffe in Natur- und Landschaft und legt die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen gem. den Vorgaben des Gesetzgebers fest. Struktur und Größe des Plangebietes ermöglichen keinen relevanten anrechenbaren Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt außerhalb des Plangebietes, was vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil entlang der verlängerten Josefstraße wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen sodass ein ausreichender Schutz gewährleistet wird.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt betreff ökologischem Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.

- A.2.3** Die Festsetzung eines Spielplatzes im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Aufgrund massiver Anwohnerbeschwerden wegen Lärmbelästigung durch Jugendliche in der Vergangenheit wurde der ehemalige Spielplatz im Plangebiet gesperrt. Zudem ist nach Auskunft des Jugendamtes eine optimale Ausstattung mit Spielflächen im nahen Umfeld vorhanden.

Beschlussvorschlag

Die Anregung betreff Anlage eines Spielplatzes wird zurückgewiesen.

- A.3** Der bewirtschaftende Landwirt des Gut Strauch brachte am 03.05.2006 seine Bedenken bezüglich Erhalt und Weiterentwicklung seines Betriebes in Anbetracht der heranrückenden Bebauung zur Niederschrift vor (Anlage 1 e).

Stellungnahme der Verwaltung

Bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes wird auf die Ausführungen unter den Punkten B.3 und B.4 verwiesen.

B. STELLUNGNAHMEN DER TÖB

Die Eingaben der TÖB zum Vorentwurf sind im folgenden zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

B.1 Kreis Aachen (Anlage B 1)**B.1.1 Umweltamt / Wasserwirtschaft**

Der Kreis Aachen weist auf die Verpflichtung zum Nachweis der Beseitigung der Schmutz- und Niederschlagswässer sowie zur Einhaltung des § 51a LWG, den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung und die Zuständigkeiten bezüglich der Bewertung der Gesamtenwässerung hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodenwertkarten scheidet eine Versickerung des Niederschlagswassers aus. Geplant ist die Rückhaltung des Niederschlagswassers und gedrosselte Ableitung in den vorhandenen Straßenseitengraben entlang der Duffenterstraße. Zu diesem Zweck ist im Osten des Plangebietes eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB festgesetzt. Dem Kreis Aachen wurde mit Schreiben vom 21.09.2007 ein Erläuterungsbericht zur entwässerungstechnischen Erschließung des Plangebietes vorgelegt. Der Kreis Aachen teilte daraufhin mit Schreiben vom 27.09.2007 mit, dass gegen das vorgelegte Entwässerungskonzept aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Einleitung in den Schacht 17272201 in der Straße Am Horsterhof. Der Forderung bezüglich des Nachweises der Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ist demnach entsprochen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung des Kreis Aachen wird gefolgt, der Sachverhalt betreff Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

B.1.2 Landschafts- und Naturschutz

Der Kreis Aachen äußert aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes mit Schreiben vom 15.05.2007 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf, weist jedoch auf das Erfordernis der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (BKR 2007) erstellt. Dieser ermittelt über das Biotoptypen-bezogene Indikatorprinzip nach Froelich & Sporbeck (1991) einen naturschutzfachlichen Wertverlust von 194.936 Wertpunkten. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt i.S.d. §§ 1a (3) und 135a (2) BauGB über eine Belastung des Ökokontos der Stadt Stolberg (Ökokontofläche 'Zelic'; Gemarkung Breinig, Flur 21, Flurstück 198; Waldumwandlung), so dass der Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn vollständig kompensiert wird.

Beschlussvorschlag

Der Anregung des Kreis Aachen betreff Landschafts- und Naturschutz wurde gefolgt.

B.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)
(Anlage B 2)

Der BUND teilt mit, dass er mit der Planung prinzipiell nicht einverstanden ist. Als Gründe nennt er unnötige Bodenversiegelung im Außenbereich in Anbetracht des Klimawandels, Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen, Lage des Gebietes in einer Kaltluftschneise und Störungen des Landschaftsbildes, besonders im Bereich der Baumhecke entlang der verlängerten Josefstraße. Er regt die Lösung der Verkehrsproblematik im Bereich Höhenstraße und Überlegungen zum verkehrsberuhigten Wohnen an und verweist diesbezüglich auf das St. Floriansprinzip.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis des BUND auf freie Wohnungen und zum Kauf stehende Häuser in Stadt und Kreis ist nachvollziehbar, der spezifische lokale Bedarf an Einfamilienhäusern

und Wohneigentum kann jedoch hierdurch nicht gedeckt werden. Durch den Bebauungsplan soll unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB insbesondere den Wohnbedürfnissen junger Familien sowie der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Das Plangebiet bietet hierfür gute Voraussetzungen, da teilweise vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können und eine Integration des Standortes in den städtebaulichen Zusammenhang gewährleistet ist. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die zur Reduzierung der Auswirkungen durch die Planung beitragen. Hierzu gehören z.B. die Begrenzung der zulässigen Versiegelung sowie Vorgaben gem. den Empfehlungen der energetischen Optimierung, die Voraussetzungen für Energieeinsparung und passive Sonnenenergienutzung schaffen.

Negative Auswirkungen durch Verlust der Grünlandfläche sind nach Auskunft der Landwirtschaftskammer nicht zu erwarten. Die Baumhecke entlang der verlängerten Josefstraße liegt außerhalb des Plangebietes. Der Gehölzbestand bleibt als abschirmender Saum zum Plangebiet erhalten, was wesentlich zur Konfliktminderung zwischen den Nutzungen und Vermeidung von Störungen des Landschaftsbildes beiträgt. Ein ausreichender Abstand zur Bebauung wird gewährleistet.

Geländeklimatisch stellen die Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes ein siedlungsnahes Kaltluftentstehungsgebiet ohne besondere Ausgleichsfunktion dar. Durch die Neuversiegelung kommt es zu lokalen mikroklimatischen Beeinträchtigungen. Erkenntnisse über nennenswerte klimatische Auswirkungen liegen nach Ermittlungen im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und Auswertung der verfügbaren Informationen nicht vor.

Gem. „Verkehrsuntersuchung für den Stadtteil Donnerberg“ von 09/2006 sind die das Plangebiet umgebenden Straßen ausreichend leistungsfähig, um die zu erwartenden Anwohnerverkehre aufzunehmen. Die Orientierungswerte für Lärmimmissionen können auch nach Realisierung der Bebauung weitestgehend eingehalten (vergl. Punkt A.1.1). Zur Vermeidung zusätzlichen Parkdrucks in den bereits bestehenden Wohngebieten sind die Verkehrsflächen im Plangebiet so dimensioniert, dass die Anlage von Stellplätzen im Straßenraum möglich ist. Die Standorte und weitere Gestaltungsdetails werden im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt, mit dem Ziel, eine dem Gebiet angemessene Verkehrsberuhigung zu erreichen. Das „St. Floriansprinzip“ greift im Übrigen ebenso im Falle einer Nachverdichtung bestehender Gebiete wie im Falle einer Neuerschließung von Flächen. Die Lösung der Verkehrsproblematik im Bereich Höhenstraße ist in einem größeren Zusammenhang zu betrachten und kann nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sein. Diesbezüglich sind die Ergebnisse der laufenden Untersuchung für die östlichen Stolberger Stadtteile abzuwarten.

Aus den geschilderten Gründen werden die prinzipiellen Bedenken des BUND bezüglich der Planung zurückgewiesen. Die Anliegen des BUND bezüglich Schutz der Baumhecke und des Landschaftsbildes sowie verkehrsberuhigtes Wohnen werden in der Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen des BUND bezüglich verkehrsberuhigtem Wohnen und Schutz von Baumhecke und Landschaftsbild wird gefolgt. Bedenken bezüglich Klima sind ausgeräumt. Die prinzipiellen Bedenken gegen die Planung werden zurückgewiesen.

B.3 Bezirksregierung Köln, Immissionsschutz (Anlage B 3)

Die Bezirksregierung teilt mit, dass der Duffenter Hof aufgrund der Entfernung von ca. 300m und der Horsterhof, da der Betrieb eingestellt wurde, keine Auswirkungen auf das Plangebiet haben. In dem ca. 240m entfernten Gut Strauch wird Tierhaltung betrieben. Aufgrund der Entfernung und der Hauptwindrichtung West sind Auswirkungen durch Gerüche nicht auszuschließen, wenn die im Abstandserlass vom 20.04.1998 genannten Tierhaltungszahlen (75 bis weniger als 200 Mastkälberplätze) deutlich überschritten werden. In Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland weist in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2007 darauf hin, dass im Rahmen der Nachfolgeregelung für das Gut Strauch und zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens die Erweiterung des Milchviehstalles geplant ist. Eine entsprechende Bauvoranfrage seitens des Landwirtes ging bei der Stadt Stolberg am 13.06.2007 ein und wurde positiv beschieden. Demnach ist die Aufstockung von derzeit 70 auf zukünftig 120 Milchkühe und Anbau eines Liegeboxenlaufstalls beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der Aussagen des Abstandserlasses sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung West ist nach Aussagen der Bezirksregierung davon auszugehen, dass auch nach Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Auswirkungen durch Gerüche auf das Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Bezirksregierung Köln betreff Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

B.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Anlage B 4)

Die Landwirtschaftskammer NRW weist in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2007 auf die Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes hin und fordert ein Gutachten zur Ermittlung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Abstände zwischen Betrieb und Wohnbebauung.

Stellungnahme der Verwaltung

Wie bereits unter B.3 dargelegt sind aufgrund der vorhandenen Abstände zwischen Hof und Plangebiet und der deutlichen Unterschreitung der gem. Abstandserlass 1998 zulässigen Tierhaltungszahlen Auswirkungen durch Gerüche auch nach Erweiterung des Betriebes nicht zu erwarten. Der Abstandserlass 2007 enthält keine pauschalierten Aussagen mehr zu Tierhaltungszahlen und daraus abgeleiteten Mindestabständen. Mit der Empfehlung zur Einzelfallbeurteilung zielt er vielmehr auf die Feststellung der tatsächlichen örtlichen Situation. Da die Erweiterung des Betriebes jedoch noch nicht realisiert ist, ist die Ermittlung möglicher Folgen im Sinne des Abstandserlasses 2007 durch gutachterliche Beurteilung nicht möglich. Eine bloße, spekulative Prognose widerspricht der Intention der Neuregelungen im Abstandserlass 2007. Zur Beurteilung der vorliegenden Situation erscheint deshalb ein Heranziehen der Tierhaltungszahlen und Abstandsempfehlungen des Abstandserlass 1998 ausreichend und angemessen. Auf die von der Landwirtschaftskammer NRW geforderte gutachterliche Untersuchung wird deshalb verzichtet. Auf Rückfrage bestätigte die Bezirksregierung Köln, Immissionsschutz, diese Auffassung. Erhalt und Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes in der beantragten Größenordnung werden durch die vorliegende Planung nicht in Frage gestellt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der Landwirtschaftskammer Rheinland betreff Gutachten zur Immissionssituation wird zurückgewiesen.

B.5 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Anlage B 5)

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, teilt mit Schreiben vom 07.03.2007 mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen im Plangebiet kein Bergbau stattgefunden hat. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen. Aufgrund der Überdeckung mit dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld IfM Geo Therm empfiehlt sie die Beteiligung der RWTH als Inhaberin der Erlaubnis.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg wurde die RWTH um Stellungnahme gebeten. Diese teilte mit Schreiben von 17.04.2007 mit, dass keine negativen Beeinflussungen zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt betreff Bergbau und Erlaubnisfeld IfM Geo Therm wird zur Kenntnis genommen.

B.6 Landschaftsverband Rheinland (Anlage B 6)

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weist darauf hin, dass in der Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde und deshalb eine abschließende Beurteilung zu möglichen Konflikten zwischen Planung und Belangen des Bodendenkmalschutzes nicht möglich ist. Sie bittet um Aufnahme eines Hinweises in den Umweltbericht und verweist darüber hinaus auf die §§ 15 und 16 DSchG NW.

Stellungnahme der Verwaltung

Ein Hinweis bezüglich Bodendenkmälern wurde in den Umweltbericht aufgenommen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich auf die Verpflichtungen gem §15 und 16 DSchG NW verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung des LVR betreff Bodendenkmalschutz wird gefolgt, Bedenken sind ausgeräumt.

B.7 ASEAG (Anlage B 7)

Die ASEAG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2007 darauf hin, dass die geplante Wohnbebauung bis zu 600m, statt der empfohlenen max. 400m, von den nächstliegenden Bushaltestellen entfernt liegt und regt an, im oder in der Nähe des Plangebietes eine Wendemöglichkeit von der Duffenterstraße aus sowie Haltestellenbereiche vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Derzeit werden die Haltestellen Anemonenweg durch die Linien 12, 48 und 72 und Duffenterstraße/Höhenstraße durch die Linien 12 und 72 angefahren. Die Ringschließung des Plangebietes und die durchgehende Breite der Verkehrsfläche von 7,50m lassen grundsätzlich eine Befahrung durch Linienbusse zu. Durch Linienwegänderungen ist ggf. eine verbesserte Anbindung möglich. Sowohl die Änderung der Linienführung der Busse als auch die Anlage zusätzlicher Haltestellen verursachen Kosten für die Stadt Stolberg, die mangels Details derzeit nicht beziffert

werden können. Sofern unter den genannten Voraussetzungen die Anregung weiter verfolgt werden soll, sind Gespräche zur Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen und voraussichtlichen Kosten mit der ASEAG aufzunehmen. Funktionale und gestalterische Anforderungen sind im Rahmen der Straßen-Ausbauplanung von A66 entsprechend zu berücksichtigen und mit der ASEAG abzustimmen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Beschlussvorschlag

Die Anregung der ASEAG betreff Wendemöglichkeit und ÖPNV Haltestellen wird zur Kenntnis genommen.

B.8 Bezirksregierung Köln (Anlage B 8)

Die Bezirksregierung Köln bestätigte mit Schreiben vom 20.06.2006 die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sofern der das Plangebiet im Norden begrenzende Hecken- und Baumzug erhalten und planerisch gesichert wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Herausnahme der Hecke und des Fußweges verlängerte Josefstraße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles gesichert.

Beschlussvorschlag

Der Anregung der Bezirksregierung Köln betreff Erhalt und Sicherung des Hecken- und Baumzuges wird gefolgt.

C. Sonstiges

- C.1** Aufgrund der Planänderungen wurden der Fußweg verlängerte Josefstraße und der geschützte Landschaftsbestandteil aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 83. Änderung des FNP herausgenommen. Der neue, leicht verkleinerte Geltungsbereich ist als Grundlage für die weitere Planung vom Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Der reduzierte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ und der 83. Änderung des FNP ist Grundlage des weiteren Verfahrens.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO

d) Finanzierung:

Das durch die Eingriffe verursachte ökologische Defizit beträgt knapp 195.000 Punkte, die über die städtische Ökokontofläche Zelic ausgeglichen werden sollen. Die kalkulatorischen Kosten betragen ca. 1,-€ / Ökopunkt netto. Darüber hinaus fallen Kosten für Erschließung und Entwässerung des Plangebietes an, die von A 66 überschlägig ermittelt wurden. Die Kosten für die Verkehrsflächen betragen demnach

ca. 350.000,-€ netto, für Kanalbau und Regenrückhaltebecken ca. 410.000,-€. Die Mittel müssen in den Haushalt eingestellt werden.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Für die Dauer des Verfahrens werden personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes gebunden.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Datum 12. 12.2007	Drucksache-Nr.
----------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses
/ Rates

am

10.01.2008 / 29.01.2008 / 12.02.2008

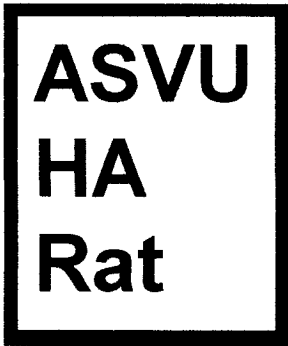
Tagesordnungspunkt Nr.

A 7 A 11

Betreff

Bebauungsplan Nr. 14 - 1. Änderung-
„Liester Teil III“, Seniorenzentrum
Amselweg

hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB;
Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB



Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1 Der Hinweis betreff Versorgungsleitungen wird ergänzt.**
- A.2 Das Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger wird ergänzt.**

- B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 14 - 1. Änderung - „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.**

b) Sachverhalt:

Gemäß Ratsbeschluss vom 23.10.2007 wurde der Bebauungsplan Nr. 14 - 1. Änderung- „Liester Teil III“, Seniorenzentrum Amselweg, in der Zeit vom 05.11.2007 bis einschließlich 05.12.2007 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 26.10.2007 in der örtlichen Presse sowie vom 26.10.2007 bis 05.11.2007 durch Aushang in den Informationskästen des Rathauses. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2007 über die öffentliche Auslegung der Planung sowie die Abwägungsergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet.

Seitens der Bürger wurden während der Auslegung keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Von Seiten der TÖB gingen folgende Stellungnahmen ein:

A.1 EWV (Anlage 1)

Mit Schreiben vom 24.10.2007 teilte die EWV mit, dass sich innerhalb des Plangebietes Versorgungsleitungen sowie eine Mittelspannungsstation befinden, die vornehmlich der Versorgung des Seniorenzentrums dienen. Im Falle eines Verkaufs der Wegeparzelle (Parzelle 715) ist die Eintragung eines Kabelleitungsrechtes in den Kaufvertrag aufzunehmen. Bei Überbauung des Weges ist die Verlegung eines Niederspannungskabels zu Lasten des Bauherren/Verursachers erforderlich. Ebenso ist bei Rückbau der vorhandenen Mittelspannungsstation ein neuer Standort kostenfrei

zuzuweisen. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Trafostation und die Leitungen im Flurstück 724 sind in Abt. II des Grundbuches dinglich zugunsten der RWE AG Essen gesichert. Eine Sicherung der Gasleitungen liegt nicht vor. Hinsichtlich der Leitungen auf dem städtischen Wegegrundstück (Flurstück 715) findet der Konzessionsvertrag in seiner heutigen Fassung Anwendung. Demnach trägt das Versorgungsunternehmen 2/3 und die Stadt 1/3 der notwendigen Kosten für Verlegungsmaßnahmen. Im Falle eines Verkaufs des Flurstückes ist die Kostenübernahmeverpflichtung auf den Käufer zu übertragen. Die Versorgung der Häuser Ardennenstraße ist sicherzustellen. Den Hinweisen der EWW wird im Verkaufsfall durch privatrechtliche Vereinbarung Rechnung getragen. Ein textlicher Hinweis auf vorhandene Anschluss- und Versorgungsleitungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis betreff Versorgungsleitungen wird ergänzt.

A.2 enwor (Anlage 2)

Mit Schreiben vom 29.11.2007 teilt die enwor mit, dass sich innerhalb des Plangebietes, als Verbindung von Ardennenstraße und Meisenweg, eine Wasserleitung befindet, die grundbuchlich zu sichern ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine grundbuchliche Sicherung der Leitung kann nur zwischen der Eigentümerin der Grundstücke und der enwor erfolgen. Die Leitung befindet sich innerhalb der im B-Plan festgesetzten Fläche mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Stadt. Es erfolgt eine textliche Erweiterung um ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger. Die planungsrechtliche Sicherung ist hiermit gewährleistet.

Beschlussvorschlag

Das Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger wird ergänzt.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 14 - 1. Änderung - treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Liester Teil III“ für diesen Teilbereich außer Kraft.

d) Finanzierung:

e) Personelle Auswirkung:

Für die Dauer des Verfahrens werden personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes gebunden.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Datum 21.12.2007	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 29.01.2008 / 12.02.2008
Tagesordnungspunkt Nr. **A 12**
Betreff Wiederwahl einer Schiedsperson

HA Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat die Wiederwahl des Herrn Horst Berzborn, Frackersberg 21, 52224 Stolberg, als Schiedsperson für den Bezirk III (Stadtteile Büsbach, Dorff, Elgermühle, Venwegen, Vicht, Zweifall, Breinigerberg, Vicht-Breinigerberg) vor.

b) Sachverhalt:

Die 7. Amtsperiode der im Bezirk III (Stadtteile Büsbach, Dorff, Elgermühle, Venwegen, Vicht, Zweifall, Breinigerberg, Vicht-Breinigerberg) tätigen Schiedsperson, Horst Berzborn, Frackersberg 21, 52224 Stolberg, endet am 11.02.2008

Herr Berzborn ist mit einer eventuellen Wiederwahl einverstanden.

Die Voraussetzungen für eine Wiederwahl sind erfüllt.

c) Rechtslage:

Die Wahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner / Schiedsfrauen) deren Amtszeit 5 Jahre beträgt, obliegt gem. § 3 des Schiedsamtgesetzes NRW dem Rat der Stadt.

d) Finanzierung:

Pflichtaufgabe; Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

keine

I.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Datum 04.01.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

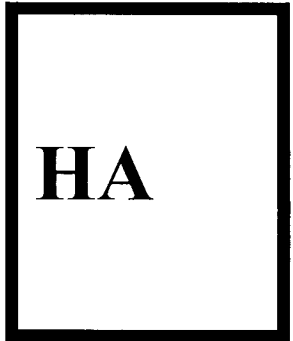
VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
29. Januar 2008

A 13

Genehmigung einer dringlichen
Entscheidung zur Herstellung des
als Modell Nr. 3 vorgelegten Entwurfs
im Rahmen des Projektes "Baum der
Toleranz" zum Thema "Zeichensetzung
gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus"
durch die Mies-van-der-Rohe-Schule in Zusammenarbeit
mit dem Goethe-Gymnasium Stolberg

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die am 03.01.2008 getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1, Satz 2, GO NRW bzgl. der Herstellung des als Modell Nr. 3 vorgelegten Entwurfs im Rahmen des Projektes "Baum der Toleranz" zum Thema "Zeichensetzung gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus" durch die Mies-van-der-Rohe-Schule in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Gymnasium Stolberg.

Sachverhalt

Hauptausschuss und Rat haben in ihren Sitzungen am 30.05.2006 bzw. 13.06.2006 beschlossen, im Rahmen einer Kampagne für ein dauerhaft optisches Zeichen im öffentlichen Raum gegen Rassismus einen Wettbewerb an Stolberger Schulen zum Thema "Zeichensetzung gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus" auszuschreiben.

Der Ausschuss für Schule und Kultur wurde in seiner Sitzung am 30.05.2007 darüber informiert, dass der durch das Goethe-Gymnasium eingereichte Projektentwurf "Baum der Toleranz" die festgeschriebenen Kriterien erfüllt und von der einberufenen Jury mit dem ersten Preis prämiert und für eine Realisierung vorgeschlagen wurde.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung des Projektes in die Wege zu leiten, wobei vorrangig ein Standort vor dem Rathaus in die Planungen einzubeziehen ist.

Dem Ausschuss für Schule und Kultur wurde in der Sitzung am 28.11.2007 durch die Mies-van-der-Rohe-Schule und das Goethe-Gymnasium 3 Entwürfe für die Umsetzung des Projektes "Baum der Toleranz" vorgestellt. Der Ausschuss empfahl einstimmig, den als Modell Nr. 3 vorgelegten Entwurf als Symbol gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus durch die Mies-van-der-Rohe-Schule in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Gymnasium Stolberg herzustellen, wobei auch das "Bündnis gegen Radikalismus" eine Stellungnahme zu den vorgelegten Entwürfen abgeben sollte, um dann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 30.01.2008 einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Das "Bündnis gegen Radikalismus" hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2007 einstimmig für die Realisierung des Modells Nr. 3 entschieden.

Nach Aussage der Mies-van-der Rohe-Schule handelt es sich bei dem Modell Nr. 3 um die anspruchsvollste Ausführung, die auch von den Schülerinnen und Schülern des Goethe-Gymnasiums favorisiert wird. Der Stamm des Baumes, der aus Kupfer gefertigt werden soll, was auch zur Kupferstadt Stolberg passt, wird geformt von den Körpern dreier Menschen, die symbolisch das 3-Länder-Eck repräsentieren. Die Körper sind eng umschlungen, wodurch das enge Zusammenleben ohne Abgrenzungen dokumentiert wird.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass wegen der anspruchsvollen Ausführung eine Auftragsvergabe umgehend erfolgen muss, damit die Fertigstellung innerhalb des Kupfermeistertreffens im September 2008 gewährleistet ist.

Rechtslage: Entfällt.

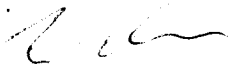
Finanzierung:

Für die Umsetzung des Projektes "Baum der Toleranz" stehen bei HHSt. 1.2000.57040.9 10.000 € zur Verfügung. Darüber hinaus sollen weitere Mittel durch Sponsoring beschafft werden.

Personelle Auswirkungen

In die Umsetzung des Projektes "Baum der Toleranz" sind Personal des Amtes für Schulverwaltung und Sport und des Amtes für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus involviert.

I. V.



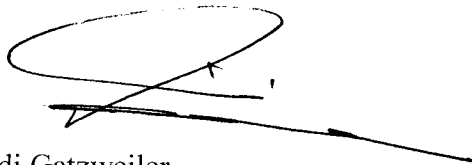
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung

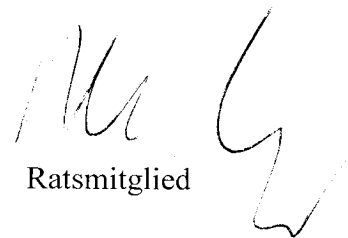
Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Zustimmung zur Herstellung des als Modell Nr. 3 vorgelegten Entwurfs im Rahmen des Projektes „Baum der Toleranz“ zum Thema „Zeichensetzung gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus“ durch die Mies-van-der-Rohe-Schule in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Gymnasium Stolberg erteilt.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass eine Auftragsvergabe umgehend erfolgen muss, damit die Fertigstellung innerhalb des Kupfermeistertreffens im September 2008 gewährleistet ist.

Stolberg, ~~03.01.~~2008



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Baum der Toleranz
Zeichensetzung gegen
Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus

Vorstellung des ersten Entwurfs

Vorlage für den Ausschuss für Schule und Kultur der
Stadt Stolberg

Tag der Sitzung: 28.11.2007

Wettbewerb „ Zeichensetzung gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus“

Eingereicht von der jahrgangsstufenübergreifenden Projektgruppe
„Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“
des Goethe Gymnasiums in Stolberg

Stolberg, den 20.02.2007

Entwurf: Baum der Toleranz

Material und Gestaltung (Vergl. Skizze)

- Industrieabfälle (Metall und Plexiglas)
- Stamm des Baumes ca. 2-2,50 m hoch
- mind. 5 Äste - jeweils ca. 1 m lang
- Durch Schlagwörter (siehe Entwurf), welche rund um den Stamm bzw. die Äste geschrieben werden, wird die Intention des Baumes verdeutlicht.
- Gestaltung der Blätter:
 - Plexiglas (eventuell in grün)
 - In die Blätter sollen Motive, die themengebunden von Kindern aus Kindergärten und/oder Schulen entworfen werden, integriert werden
 - Die Motive sollen zum Thema Toleranz gestaltet werden. Beispielsweise Bilder von berühmten Menschenrechten!, anti-extremistische Gedichte und Sprüche; Auszüge aus unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung (Grundrechte, Menschenrechte...)
 - Die Blätter sind abnehmbar und die Motive können ausgetauscht werden, damit sie aktuell bleiben

Begründung des Entwurfes

Der „Baum der Toleranz“ steht für Stabilität, Standfestigkeit, Wachstum, Toleranz und Fortschritt. Er symbolisiert, dass wir nachhaltig Widerstand gegen Rassismus und andere extreme und gewalttätige Handlungen leisten müssen.

Dadurch, dass Schulen und Kindergärten die Blätter gestalten sollen, werden das Problem Fremdenfeindlichkeit und der Aspekt Toleranz unter jungen Menschen in Stolberg immer wieder thematisiert und bleiben somit präsent.

Des Weiteren wird durch einen zentralen Standort des Baumes und durch die wechselnden Motive der Blätter garantiert, dass sich die Bürgerinnen von Stolberg den „Baum der Toleranz“ immer wieder genauer ansehen und sich mit dem Thema auseinandersetzen.

Durch dieses sichtbare Zeichen soll den Bürgerinnen ins Bewusstsein gebracht werden, dass diskriminierendes Verhalten im Widerspruch zu unserer Verfassung steht und nicht toleriert werden kann.

Anlage

Skizze Gesamtansicht -Skizze

Detailansicht „Blatt“

Ansprechpartnerin: Katharina Renz (betreuende Lehrerin)
Städt. Goethe Gymnasium
mit bilingualem deutsch-englischen Zweig
52223 Stolberg, Lerchenweg 5
Tel. 02402-23791 Fax-22613

„Baum der Toleranz“

		M	I	E	S
			V	A	N
			D	E	R
			R	O	H
			S	C	H
			A	C	H
			E		

Kooperationspartner:

Stadt Stolberg, Goethe-Gymnasium Stolberg, Mies-van-der-Rohe-Schule Aachen

Ansprechpartner:

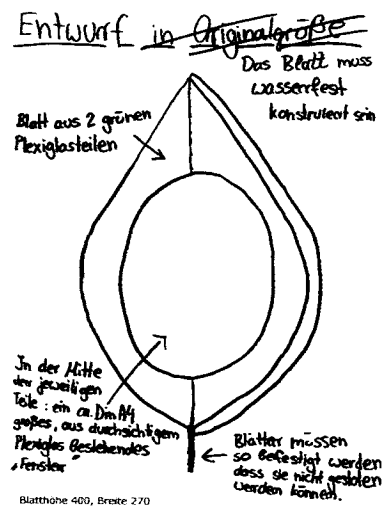
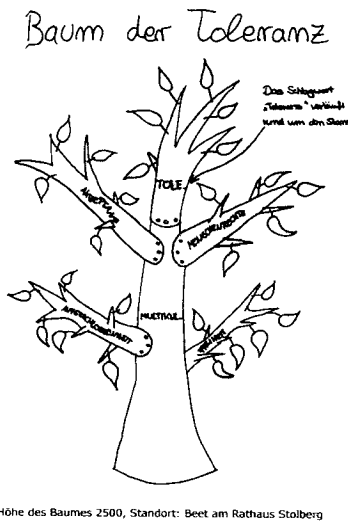
Herr Baum, Wirtschaftsförderung und Kultur der Stadt Stolberg

Herr Griese, Leiter Schulamt der Stadt Stolberg

Frau Renz, Goethe-Gymnasium Stolberg

Herr Thelen, Mies-van-der-Rohe-Schule Aachen

Entwurfsskizzen des Baumes und eines Blattes durch die Schüler des Goethe-Gymnasiums:



Termin für die Aufstellung soll das Stadtfest im Sept. 2008 sein.

geplanter Standort ist ein Pflanzbeet in der Nähe des Rathauses der Stadt Stolberg.

Umsetzung durch Fachklassen der Mies-van-der-Rohe-Schule Aachen

Die Metallgestalter (Schmiede) übernehmen die Gestaltung, Umsetzung und Montage Die Kunststoff-Verfahrensmechaniker sind bereit die Blätter zu konzipieren und herzustellen.

geplante Termine:

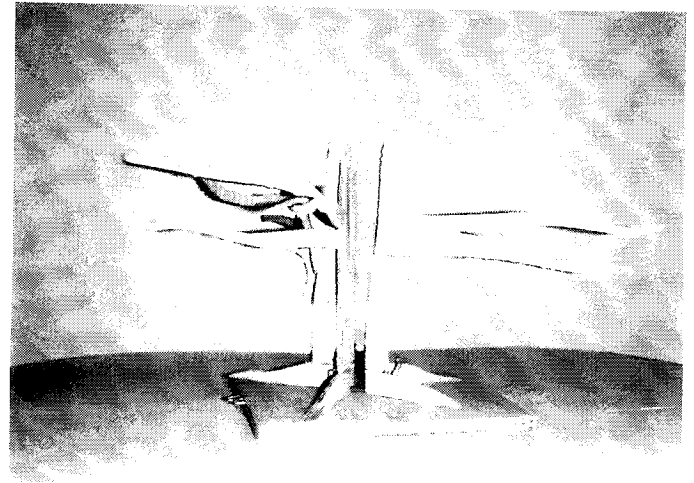
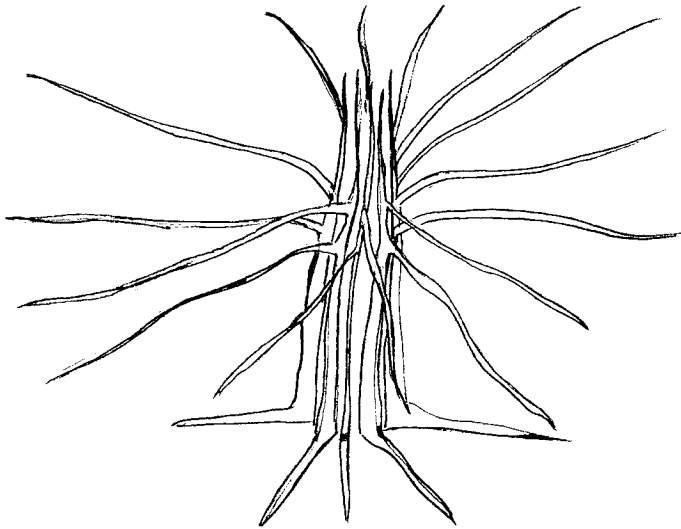
28.11.2007 Präsentation erster Entwürfe im Ausschuss für Schule und Kultur der Stadt Stolberg

Dez. 2007 Präsentation im Rathaus Stolberg durch beide Schulen

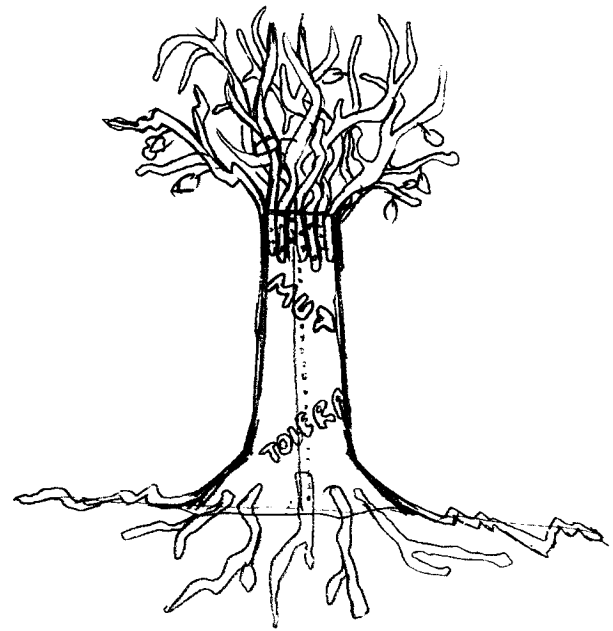
Sept. 2008 Offizielle Übergabe

Modell Nr. 3





Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Schulunterrichts unter Beteiligung des überbetrieblichen Ausbildungskurses MET-GM-07 und der Kunststoff-Verfahrensmechaniker. Vor der endgültigen Projektannahme ist noch die Machbarkeit zu prüfen.



ErweiterungDatum
17.01.2008

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 29.01.2008
Tagesordnungspunkt Nr. A 14
Betreff: Pflastersanierung Höhenkreuzweg
 hier: Bereitstellung zusätzlicher Mittel

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 60.000,- € auf der HHSt. 1.6300.51050.0 „Pflastersanierung Höhenkreuzweg“.

b) Sachverhalt:

Der Pflasterbelag im Höhenkreuzweg weist abschnittsweise gravierende Schäden auf. Nachdem der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 06.11.07 die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 40.000 € genehmigt hat, wurden die Sanierungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung ergab ein Ergebnis von: 95.618,23€. Diese Kostensteigerung hat folgende Ursachen:

- Die ursprünglich angesetzte zu sanierende Fläche von 450 m² hat sich auf ca. 850 m² vergrößert.
- ursprünglich war das Wiederverlegen des vorhandenen Pflasters auch in größeren, zusammenhängende Flächen geplant. Um die Dauerhaftigkeit der Sanierungsmaßnahme sicher zu stellen, soll ein neuartiges Verbundpflaster eingesetzt werden.
- Die Fugen sollen mit einem hochwertigen Trasskalksand gefüllt werden. Diese Behandlung ist auch für die noch nicht sanierungsbedürftigen Flächen geplant.

Der Bau- und Vergabeausschuß hat in seiner Sitzung am 16.01.2008 die Vergabe der Bauleistungen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel beschlossen.

Begründung der Dringlichkeit:

In den geschädigten Bereich ist die Straße teilweise nicht mehr verkehrssicher, daher besteht hier Handlungsbedarf. Durch ein kurzfristiges Handeln soll darüber hinaus sicher gestellt werden dass sich die schadhaften Bereiche nicht vergrößern.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht der Stadt

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat die Mittelbereitstellung in Höhe von 60.000 € auf der HHSt. 1.6300.51050.0 „Pflastersanierung Höhenkreuzweg“ genehmigt unter der Voraussetzung, dass der Hauptausschuss der Mittelbereitstellung zustimmt.

e) Personelle Auswirkung:

Durch die Baumaßnahme wird Personal beim Tiefbauamt gebunden.

I.A.

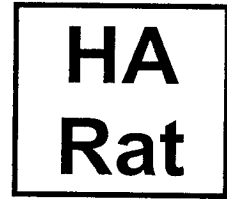


Braun
Leiter Fachbereich 2

Erweiterung

Datum 15.01.2008	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des
am

Hauptausschusses/Rates
29.01.08/12.02.2008

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

A 15

Verwendung der in das HH-Jahr 2008 übertragenen
Haushaltsausgabereste

a) Beschlussvorschlag:

Der HA/Rat beschließt die Verwendung der in das HH-Jahr 2008 übertragenen Haushaltsausgabereste gem. Anlage 1 der Vorlage.

b) Sachverhalt:

Gem. Erlass des Innenministeriums NRW bezüglich des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushalts sicherungskonzepten vom 05.01.2006 ist es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht vertretbar, sog. „Schattenhaushalte“ neben dem lfd. Haushaltsplan zu bewirtschaften.

Daher soll der Rat auch bereits früher anfinanzierte Projekte, für die Ausgabereste gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand stellen und entscheiden, welche Projekte weiter realisiert, zurückgestellt oder evtl eingestellt werden sollen. Die Entscheidung ist kurzfristig herbeizuführen, da es sich grundsätzlich um bereits angelassene Maßnahmen handelt, deren Fortführung gewährleistet sein muss und bei denen Zahlungsverpflichtungen bestehen. Eine Liste der in das HH-Jahr 2008 übertragenen Ausgabereste ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Diese Liste ist gem. o.g. Erlass dem Rat zur Beratung über die Verwendung der Haushaltsreste vorzulegen. Der entsprechende Beschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Haushaltsausgabereste wurden zur Weiterführung bereits begonnener Investitionsmaßnahmen gebildet.

Zur Finanzierung der zu übertragenden Haushaltsausgabereste werden im Rahmen der von der Kommunalaufsicht eingeräumten Kreditlinien 2006 und 2007 entsprechende Haushaltseinnahmereste gebildet.

c) Rechtslage:

Erlass des Innenministeriums NRW vom 05.01.2006

I.V.

Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Finanzposition	Bezeichnung	Amt	verfügbare Mittel einschl. HAR a.V.	Anordnungssoll	verfügbarer Betrag Spalte 4./ 5	zu übertragender Haushaltsrest	davon entfallen auf	
							auf HAR a.V.	lfd. Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.0600.93520.3	EDV Vermögensbewertung	10	9.200,00	1.739,30	7.460,70	7.400,00	7.400,00	0,00
1.0600.93540.8	Personalcomputer	10	207.300,00	111.025,75	96.274,25	62.000,00	0,00	62.000,00
1.0600.93550.5	Neues EDV-Verfahren - NKF -	10	546.110,40	327.008,75	219.101,65	219.100,00	0,00	219.100,00
1.1100.94000.2	Anordnung/Umstellung Lichtzeichenanlagen Erstellung von Planunterlagen	32	6.400,00	1.896,72	4.503,28	4.500,00	0,00	4.500,00
1.1300.93530.5	Einsatzleitreechner	32	12.483,64	2.142,00	10.341,64	10.341,64	10.288,00	53,64
1.1300.95000.2	Feuerwehrgerätehaus Atsch	65	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00
1.1300.95600.0	Ertüchtigung Deckenstatik FGW Büsbach	65	10.000,00	1.264,38	8.735,62	8.700,00	0,00	8.700,00
1.2000.93510.5	Medienkonzept Schulen	40	224.100,00	132.484,76	91.615,24	91.600,00	3.615,24	87.984,76
1.2100.93500.5	Bewegliches Anlagevermögen - Grundschulen	40	81.160,00	50.035,07	31.124,93	31.100,00	0,00	31.100,00
1.2100.93510.2	Offene Ganztagsgrundschule Hermannstraße Einrichtung	40	22.500,00	11.129,60	11.370,40	11.370,40	11.370,40	0,00
1.2100.93530.7	Offene Ganztagsgrundschule Prämienstraße Einrichtung	40	16.830,16	16.063,93	766,23	766,23	766,23	0,00
1.2100.93550.1	Offene Ganztagsgrundschule Bischofstraße Einrichtung	40	68.600,00	2.343,17	66.256,83	36.615,83	36.615,83	0,00
1.2100.93560.9	Offene Ganztagsgrundschule Donnerberg Einrichtung	40	28.765,76	24.675,47	4.090,29	4.090,29	4.090,29	0,00
1.2100.93570.6	Offene Ganztagsgrundschule Grüntalstraße Einrichtung	40	19.908,40	0,00	19.908,40	19.908,40	19.908,40	0,00
1.2100.93580.3	Offene Ganztagsgrundschule Breinig Einrichtung	40	84.988,00	9.108,37	75.879,63	66.879,63	66.879,63	0,00
1.2100.93590.0	Offene Ganztagsgrundschule Mausbach Einrichtung	40	50.779,19	4.775,14	46.004,05	46.004,05	46.004,05	0,00
1.2100.93591.9	Offene Ganztagsgrundschule Atsch Einrichtung	40	28.200,00	18.917,14	9.282,86	9.282,86	8.282,86	1.000,00
1.2100.93592.7	Offene Ganztagsgrundschule Zweifall Einrichtung	40	82.100,00	199,00	81.901,00	81.901,00	81.901,00	0,00
1.2100.95020.9	Baul. Ergänzung Offene Ganztagsschule GS Gressenich	65	191.119,92	173.393,11	17.726,81	17.726,81	17.726,81	0,00
1.2100.95090.0	Brandschutzmaßnahmen GS Atsch	65	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
1.2100.95200.7	Offene Ganztagsgrundschule Hermannstraße Baukosten	65	406.605,00	290.248,19	116.356,81	116.356,81	0,00	116.356,81
1.2100.95210.4	Offene Ganztagsgrundschule Grüntalstraße Baukosten	65	9.263,82	366,96	8.896,86	8.896,86	8.896,86	0,00
1.2100.95220.1	Offene Ganztagsgrundschule Prämienstraße Baukosten	65	15.900,00	0,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00	0,00
1.2100.95230.9	Offene Ganztagsgrundschule Mausbach Baukosten	65	93.528,65	39.976,77	53.551,88	53.551,88	53.551,88	0,00
1.2100.95240.6	Offene Ganztagsgrundschule Bischofstraße Baukosten	65	178.775,00	164.525,78	14.249,22	14.249,22	0,00	14.249,22
1.2100.95250.3	Offene Ganztagsgrundschule Donnerberg Baukosten	65	349.698,96	298.651,26	51.047,70	51.047,70	51.047,70	0,00
1.2100.95260.0	Offene Ganztagsgrundschule Breinig Baukosten	65	65.904,80	59.322,69	6.582,11	6.582,11	0,00	6.582,11
1.2100.95270.8	Offene Ganztagsgrundschule Atsch Baukosten	65	167.143,00	63.530,48	103.612,52	103.612,52	103.612,52	0,00
1.2100.95280.5	Offene Ganztagsgrundschule Zweifall Baukosten	65	586.500,00	0,00	586.500,00	586.500,00	0,00	586.500,00
1.2100.96000.0	Zaun GS Hermannstraße	66	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00
1.2100.96010.7	Erweiterung Schulhof GS Donnerberg	65	11.000,00	0,00	11.000,00	11.000,00	0,00	11.000,00
1.2150.93500.6	Bewegliches Anlagevermögen - Hauptschulen	40	19.100,00	13.171,02	5.928,98	5.900,00	5.900,00	0,00
1.2150.93510.3	Bewegliches Anlagevermögen HS Kogelshäuserstraße	40	7.260,00	0,00	7.260,00	7.260,00	0,00	7.260,00
1.2150.93520.0	Bewegliches Anlagevermögen Probst-Grüber-Schule	40	6.760,00	0,00	6.760,00	6.760,00	0,00	6.760,00
1.2150.95000.5	Erweiterung HS Kogelshäuserstraße Baukosten	65	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00
1.2200.93500.2	Bewegliches Anlagevermögen - Realschulen-	40	26.400,00	22.907,26	3.492,74	3.492,74	3.492,74	0,00
1.2200.93510.0	Ausstattung Fachräume RS I	40	130.000,00	0,00	130.000,00	130.000,00	0,00	130.000,00
1.2200.93520.7	Bewegliches Anlagevermögen Realschule I	40	5.200,00	849,00	4.351,00	4.350,00	0,00	4.350,00
1.2200.93530.4	Bewegliches Anlagevermögen Realschule Mausbach	40	12.784,38	1.282,00	11.502,38	11.501,00	0,00	11.501,00
1.2200.93560.6	Fachräume RS Mausbach Einrichtung	40	208.000,00	0,00	208.000,00	208.000,00	0,00	208.000,00

Finanzposition	Bezeichnung	Amt	verfügbare Mittel einschl. HAR a.V.	Anordnungssoll	verfügbarer Betrag Spalte 4./ 5	zu übertragender Haushaltsrest	davon entfallen auf	
							auf HAR a.V.	lfd. Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.2200.93580.0	Erweiterung RS I Einrichtung	40	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	100.000,00
1.2200.94000.6	Erweiterung Realschule I - Planung	65	23.000,00	0,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	0,00
1.2200.95040.0	Erweiterung Realschule I	65	1.500.000,00	42.511,86	1.457.488,14	1.450.000,00	3.988,14	1.446.011,86
1.2200.95050.8	Fachräume RS Mausbach	65	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00
	Baukosten							
1.2200.95060.5	Fachräume RS I Baukosten	65	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
1.2300.93500.0	Bewegliches Anlagevermögen - Gymnasien-	40	5.000,00	4.104,12	895,88	895,88	895,88	0,00
1.2300.93530.1	Bewegliches Anlagevermögen Goethe-Gymnasium	40	13.300,00	6.775,25	6.524,75	6.500,00	0,00	6.500,00
1.2300.93540.9	Bewegliches Anlagevermögen Ritzeveld-Gymnasium	40	30.200,00	7.761,38	22.438,62	2.400,00	0,00	2.400,00
1.2300.93570.0	Fachräume Goethe-Gymnasium Einrichtung	40	110.000,00	0,00	110.000,00	110.000,00	0,00	110.000,00
1.2300.95000.9	Erweiterung Ritzeveld-Gymnasium	65	441.835,00	330.955,39	110.879,61	110.000,00	100.879,61	9.120,39
1.2300.95530.2	Fachräume Goethe-Gymnasium Baukosten	65	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00
1.2700.93500.9	Bewegliches Anlagevermögen - Sonderschulen-	40	9.360,00	2.121,67	7.238,33	7.200,00	178,33	7.021,67
1.2700.93510.6	Offene Ganztagschule Talstraße Einrichtung	40	32.900,00	203,62	32.696,38	32.696,38	32.696,38	0,00
1.2700.95010.5	Offene Ganztagschule Talstraße Baukosten	65	205.600,00	1.356,60	204.243,40	204.243,40	204.243,40	0,00
1.3210.95000.6	Euregionale	65	4.400.600,00	247.872,08	4.152.727,92	4.152.727,92	4.152.727,92	0,00
1.3500.93500.0	EDV-Ausstattung VHS	10	16.086,00	15.526,05	559,95	559,30	0,00	559,30
1.3660.95010.3	Bauliche Ergänzung Burg	65	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00
1.3660.95020.0	Sanierung Burg	65	141.000,00	84.533,11	56.466,89	56.000,00	53.466,89	2.533,11
1.3660.95050.2	Umwehrung Burgmauern	68	45.000,00	0,00	45.000,00	45.000,00	0,00	45.000,00
1.4070.93500.8	Bewegl. Anlagevermögen Jugendamt	10	5.000,00	2.410,49	2.589,51	2.500,00	0,00	2.500,00
1.4600.93500.4	Einrichtung Jugendtreff Remember	51	3.500,00	0,00	3.500,00	3.460,00	0,00	3.460,00
1.4600.93510.1	Einrichtung Jugendtreff Westside Kupfermeisterstraße	51	3.500,00	1.894,49	1.605,51	1.560,00	0,00	1.560,00
1.4600.93590.0	Bewegl. Anlagevermögen Jugendtreffs	51	4.500,00	3.811,05	688,95	190,00	0,00	190,00
1.4600.96000.9	Sanierung Kinderspielplätze	51	100.000,00	75.833,55	24.166,45	12.100,00	0,00	12.100,00
1.4600.96110.2	Kinderspielplatz Am Wimblech	51	60.000,00	23.417,30	36.582,70	36.500,00	0,00	36.500,00
1.4600.96120.0	Kinderspielplatz Friedrich-Ebert-Straße	51	58.000,00	31.484,36	26.515,64	26.500,00	0,00	26.500,00
1.4600.96130.7	Spielplatz Ardennestraße	51	34.000,00	17.287,83	16.712,17	16.700,00	0,00	16.700,00
1.4600.96140.4	Sanierung Kinderspielplatz Neikenweg	51	33.000,00	16.004,43	16.995,57	16.900,00	0,00	16.900,00
1.4600.96150.1	Jugendtreffs	51	15.400,00	15.140,29	259,71	250,00	0,00	250,00
1.4620.96000.5	Family-Point	51	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00	150.000,00
1.4620.96010.2	Projekt Soziale Stadt Velau/Mühle	51	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	100.000,00
1.4640.93670.4	Bewegl. Anlagevermögen städt. Kindergärten	51	14.057,99	13.222,09	835,90	450,00	0,00	450,00
1.4640.95000.6	Erweiterung KiGa Franziskusstr. Baukosten	65	100.000,00	21.704,50	78.295,50	78.200,00	0,00	78.200,00
1.4640.95020.0	Umbau Kindergärten für Kinder unter 3	65	10.000,00	314,92	9.685,08	9.600,00	0,00	9.600,00
1.4640.95210.6	Außenspielgerät KG Steinweg	51	8.900,00	2.604,91	6.295,09	3.300,00	0,00	3.300,00
1.4640.95340.4	Bauliche Ergänzung KG Pirolweg	65	11.000,00	0,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	0,00
1.4640.95500.8	Brandschutzmaßnahmen Kindergarten Zweifall	65	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
1.5600.95040.9	Sanierung Flutlichtanlage Sportplatz Zweifall	68	21.000,00	15.647,63	5.352,37	4.700,00	0,00	4.700,00
1.5600.95060.3	Sanierung Flutlichtanlage Sportplatz Venwegen	68	20.000,00	0,00	20.000,00	9.300,00	0,00	9.300,00
1.5600.95100.6	Zaun Stadion Glashütter Weiher	68	31.500,00	24.990,41	6.509,59	6.400,00	0,00	6.400,00
1.5900.96010.4	Eifelsteig	80	12.500,00	2.502,39	9.997,61	9.900,00	0,00	9.900,00
1.6150.96000.6	Vorplatz Stadthalle - Baukosten -	66	435.000,00	17.203,34	417.796,66	417.000,00	0,00	417.000,00
1.6300.94010.6	Neugestaltung Ortseinfahrten	61	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00
1.6300.94100.5	Hostetstraße	66	286.000,00	268.455,11	17.544,89	17.500,00	0,00	17.500,00
1.6300.94110.2	Kastanienweg	66	106.100,00	93.626,39	12.473,61	11.100,00	10.973,61	126,39
1.6300.95100.0	Querungshilfe Im Hahn	66	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00
1.6300.96040.9	Zentraler Verknüpfungspunkt ÖPNV - Talbahnstraße	66	2.400,00	0,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	0,00
1.6300.96080.8	Büsbacher Berg	66	67.918,05	58.111,71	9.806,34	9.800,00	0,00	9.800,00
1.6300.96120.0	Regionalbahn Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	66	142.865,03	16.009,24	126.855,79	9.500,00	6.855,79	2.644,21
1.6300.96150.2	Stützwand Schellerweg	66	198.825,52	171.525,14	27.300,38	27.300,00	0,00	27.300,00
1.6300.96200.2	Sanierung Stützmauern	66	40.000,00	592,50	39.407,50	39.400,00	0,00	39.400,00
1.6300.96220.7	Prämienstraße	66	40.000,00	0,00	40.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00

Finanzposition	Bezeichnung	Amt	verfügbare Mittel einschl. HAR a.V.	Anordnungssoll	verfügbarer Betrag Spalte 4./ 5	zu übertragender Haushaltsrest	davon entfallen auf	
							auf HAR a.V.	lfd. Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.6300.96240.1	Bestandserhaltung Gehwege und Straßen	68	175.000,00	126.757,00	48.243,00	48.000,00	0,00	48.000,00
1.6300.96280.0	Sanierung von Brücken	66	484.537,33	157.613,94	326.923,39	326.900,00	0,00	326.900,00
1.6300.96300.9	B 121 Mozartstraße	66	80.000,00	11.820,54	68.179,46	68.179,46	68.179,46	0,00
1.6300.96320.3	GEP-Erw. Mausbach	66	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00
1.6300.96330.0	Pirolweg	66	138.100,00	131.743,51	6.356,49	6.300,00	156,49	6.143,51
1.6300.96340.8	B 124 Im Hahn	66	26.300,00	24.105,62	2.194,38	2.190,00	0,00	2.190,00
1.6300.96380.7	Erschließung Auf der Höhe (B 60)	66	400.000,00	87.823,05	312.176,95	280.000,00	0,00	280.000,00
1.6300.96400.5	Erschließung Efeuweg u.a. (B 100)	66	3.300,00	2.770,90	529,10	300,00	300,00	0,00
1.6300.96420.0	Erschließung Am Wimblech (B 114)	66	385.000,00	1.027,57	383.972,43	383.000,00	0,00	383.000,00
1.6300.96460.9	Sanierung Steinbachstraße	66	290.000,00	2.492,59	287.507,41	284.000,00	0,00	284.000,00
1.6300.96480.3	Verrohrung Mausbach	66	233.200,00	9.141,82	224.058,18	224.000,00	19.658,18	204.341,82
1.6300.96560.5	Fahrbahnerneuerung Rainweg	66	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00	150.000,00
1.6300.96580.0	Sanierung Apfelhofstraße	66	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00
1.6300.96610.5	Kranensterzstraße	66	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00
1.6300.96640.7	Deckenerneuerung von Straßen	68	100.000,00	51.748,74	48.251,26	48.000,00	0,00	48.000,00
1.6300.96670.9	Geländer am Vichtbach	66	26.100,00	3.420,00	22.680,00	22.680,00	22.680,00	0,00
1.6300.96720.9	Lindenstraße	66	170.000,00	0,00	170.000,00	170.000,00	0,00	170.000,00
1.6300.96730.6	Bachstraße	66	285.000,00	0,00	285.000,00	100.000,00	0,00	100.000,00
1.6300.96740.3	Amaliastraße	66	190.000,00	14.233,77	175.766,23	175.000,00	175.000,00	0,00
1.6300.96750.0	Atzenach	66	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00
1.6300.96760.8	Frankentalstraße	66	206.000,00	0,00	206.000,00	206.000,00	0,00	206.000,00
1.6300.96780.2	Am Lindchen	66	92.400,00	0,00	92.400,00	92.400,00	0,00	92.400,00
1.6300.96790.0	Heidestraße	66	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
1.6300.96800.0	Duffenterstraße (B 147)	66	30.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
1.6300.96880.9	B 117 (Werth)	66	70.000,00	0,00	70.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00
1.6300.96910.4	Sanierung Teilstück Aachener Straße (Karlshöhe)	66	100.000,00	281,14	99.718,86	40.000,00	0,00	40.000,00
1.6300.96970.8	Hermann-Ritter-Straße	66	220.000,00	175.319,92	44.680,08	44.600,00	44.600,00	0,00
1.6650.96030.4	Gehweg Eifelstraße	66	45.000,00	0,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	0,00
1.6700.96000.9	Ergänzung Straßenbeleuchtung	66	70.000,00	21.240,43	48.759,57	38.100,00	0,00	38.100,00
1.6800.96010.3	P+R-Platz Hauptbahnhof	66	220.000,00	0,00	220.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00
1.6800.96020.0	Parkplätze Auf dem Schiefer/Weißdornweg	66	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00
1.6800.96050.2	Parkplatz Rhenaniastraße	66	10.000,00	4.200,00	5.800,00	5.800,00	0,00	5.800,00
1.6900.96030.5	Sanierung Ufermauern	66	335.500,00	0,00	335.500,00	81.000,00	0,00	81.000,00
1.6900.96060.7	Sanierung Ellermühlenteichlauf	66	114.100,00	61.545,51	52.554,49	52.500,00	0,00	52.500,00
1.7000.93540.9	Bewegl. Anlagevermögen Kanaldatenbank	10	22.900,00	68,00	22.832,00	22.832,00	1.832,00	21.000,00
1.7000.93560.3	EDV -Ausstattung Kanalbetriebshof	10	2.500,00	0,00	2.500,00	1.700,00	0,00	1.700,00
1.7000.96010.1	Grundstücksanschlüsse	66	225.000,00	190.332,00	34.668,00	22.100,00	0,00	22.100,00
1.7000.96030.6	Sanierung Grundstücksanschlüsse (Finanzierung durch Stadt)	66	27.400,00	23.216,32	4.183,68	1.200,00	0,00	1.200,00
1.7000.96070.5	Kanalnetzerweiterung zwecks Stillegung von Kleinkläranlagen	66	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00
1.7000.96930.3	Sanierung RÜB/RRB	66	614.000,00	11.300,00	602.700,00	392.700,00	392.700,00	0,00
1.7000.96990.7	Erschließung B-Plan-Gebiete	66	445.000,00	95.022,52	349.977,48	349.000,00	349.000,00	0,00
1.7500.93500.6	Bewegliches Anlagevermögen - Friedhöfe-	68	22.183,50	0,00	22.183,50	22.183,50	0,00	22.183,50
1.7500.93530.8	EDV-Ausstattung Friedhöfe	10	15.001,20	1.436,33	13.564,87	12.000,00	10.564,87	1.435,13
1.7500.95000.5	Vordach Friedhofshalle Werth	65	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00
1.7500.96160.0	Sanierung Friedhofsmauern	66	417.860,00	117.406,40	300.453,60	262.000,00	25.453,60	236.546,40
1.7900.93500.5	Einrichtung Tourist - Info	80	15.000,00	12.383,71	2.616,29	2.600,00	0,00	2.600,00
1.7900.96000.0	Nordic-Walking-Park	80	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00	0,00	14.000,00
1.8800.93200.5	Erwerb von Grundvermögen	23	80.000,00	25.902,08	54.097,92	24.000,00	4.097,92	19.902,08
1.8800.93220.0	Erwerb von Grundvermögen Ausgleichsmaßnahmen	23	30.000,00	0,00	30.000,00	25.000,00	20.000,00	5.000,00
1.8800.93290.0	Baulandmanagement Farmweg	23	230.000,00	0,00	230.000,00	230.000,00	0,00	230.000,00
1.8800.94000.8	Erstbewertung und Untersuchung von Verdachtsflächen bei Grundstücken	23	20.000,00	7.463,96	12.536,04	12.000,00	2.536,04	9.463,96
1.8800.96000.9	Herrichten von Baugrundstücken	23	15.900,00	12.915,40	2.984,60	2.900,00	0,00	2.900,00
1.8800.96010.6	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen	23	26.500,00	22.615,85	3.884,15	3.000,00	0,00	3.000,00
			33.082.057,84	4.887.896,89	17.063.101,81	15.351.145,82	6.357.314,95	8.993.830,87